

1111 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 4. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 339/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 ist als § 2 Abs. 1 zu bezeichnen.

2. Dem § 2 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Betriebsunfähigkeit einer Sprechfunkanlage eines Funkfernsprechanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes bewirkt kein Ruhen der Gebührenpflicht.“

3. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr) | |
| a) bei Einzelanschlüssen | 120.— |
| b) bei Teilanschlüssen | 70.— |
| 2. für die erweiterte Benützung des öffentlichen Fernsprechnetzes mit privaten Datenübertragungsgeräten | 180.— |
| 3. für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro | |

monatlich Schilling

monatlich Schilling

Funkfernsprechanschluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 1.800.—.

(2) Wenn für einen Hauptanschluß statt der Amtsleitung eine Funkeinrichtung bei der Vermittlungsstelle von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellt wird, ist an Stelle der im Abs. 1 Z. 1 angeführten Gebühr die monatliche Gebühr (Sprechfunk-Grundgebühr) unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Gebrauchsdauer der Funkeinrichtung bis zur Höhe von 3 v. H. des handelsüblichen Preises zu berechnen.

(3) Für die während des Monats übergebenen Teilnehmereinrichtungen ist die Grundgebühr, wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats erfolgt, vom 1. des Monats an, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.

(4) Wenn auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers der Sprechapparat zu einem späteren Zeitpunkt als die dazugehörigen Teilnehmereinrichtungen bereitgestellt werden soll, ist die Fernsprech-Grundgebühr (Abs. 1) nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 3 zu bezahlen. Die hergestellten Teilnehmereinrichtungen dürfen nicht länger als ein Jahr bereitgehalten werden.

(5) Außer der Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 sind auch die Fernsprech-Grundgebühr und die Gesprächsgebühren zu entrichten.“

4. Die Bestimmungen des § 10 werden aufgehoben. Die Überschrift vor dem § 10 hat zu entfallen.

5. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühr beträgt: Schilling
für 1 Stunde 20.—“

6. Der Abs. 1 des § 13 hat zu lauten:

„(1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen.“

Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

	in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr	
für die I. Zone (über 5 bis 25 km)	4mal	2½mal
für die II. Zone (über 25 bis 50 km)	10mal	7mal
für die III. Zone (über 50 bis 100 km) ...	15mal	10mal
für die IV. Zone (über 100 bis 200 km) ..	20mal	12½mal
für die V. Zone (über 200 km)	25mal	15mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.“

7. Der Abs. 6 des § 13 hat zu lauten:

„(6) Bei Gesprächen, die von Funkfernanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes beziehungsweise mit Funkfernanschlüssen dieses Dienstes geführt werden, ist für die Berechnung der Entfernung die Lage der Verbundämter maßgebend, über die die betreffende Gesprächsverbindung hergestellt wird, wobei jedoch mindestens eine Entfernung von 50 km der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist.“

8. Der bisherige Abs. 6 des § 13 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

9. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Die Gebühren betragen:

1. bei einem gewöhnlichen Gespräch

a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten

	in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr	
in der I. Zone (bis 25 km)	4-20	2-70
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	10-20	7-20
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	15-—	10-20
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	20-10	12-60
in der V. Zone (über 200 km)	25-20	15-—
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute		
in der I. Zone (bis 25 km)	1-40	—90
in der II. Zone (über 25 bis 50 km)	3-40	2-40
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	5-—	3-40

in der Zeit von
8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr
Schilling

in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	6-70	4-20
in der V. Zone (über 200 km)	8-40	5-—

2. bei einem dringenden

Gespräch das Doppelte der Gebühr nach Z. 1

3. bei einem Blitzprivat-

gespräch das Zehnfache der Gebühr nach Z. 1.“

10. Der § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

	monatlich Schilling
1. für jede Nebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage innerhalb desselben Ortsnetzes auf verschiedenen Grundstücken liegen	115-—
2. für jede Ausnahmenebenstelle oder für jede Ausnahmenebenstelle mit nur einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle oder die Ausnahmenebenstelle mit der Zweitnebenstelle liegen,	
a) bis 5 km	—
b) über 5 bis 10 km	115-—
c) über 10 bis 25 km	345-—
3. für jede Ausnahmenebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage liegen,	
a) bis 5 km	115-—
b) über 5 bis 10 km	230-—
c) über 10 bis 25 km	690-—
4. für jede im Funkwege an eine Nebenstellenanlage angeschlossene Nebenstelle, bei einer Entfernung zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle	

1111 der Beilagen

3

a) bis 10 km	115.—
b) über 10 bis 25 km	345.—
c) über 25 bis 50 km	690.—
d) über 50 km	690.—

monatlich
Schilling
115.—
zuzüglich
115.—
für je weitere
10 km

(3) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes sind 20 v. H. der Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(4) Für Nebenanschlußleitungen, die innerhalb desselben Gebäudes verlaufen, sind keine Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren oder Gesprächsausfallsgebühren einzuheben.“

11. Der § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Querverbindungen und Abzweigleitungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:

1. bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz und auf verschiedenen Grundstücken liegen ..	115.—
---	-------

monatlich
Schilling

2. bei Ausnahmequerverbindungen und bei solchen Abzweigleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlage beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen,

a) bis 5 km	115.—
b) über 5 bis 10 km	230.—
c) über 10 bis 25 km	690.—
d) über 25 bis 50 km	1.980.—
e) über 50 bis 100 km	4.730.—
f) über 100 bis 200 km	12.340.—
g) über 200 km	12.340.—

zuzüglich
2.200.—
für je weitere
100 km

(3) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Querverbindungen und Abzweigleitungen außerhalb desselben Gebäudes sind 20 v. H. der Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(4) Für Querverbindungen und Abzweigleitungen, die innerhalb desselben Gebäudes verlaufen, sind keine Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren oder Gesprächsausfallsgebühren einzuheben.“

12. Dem Abs. 2 des § 19 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Wurden von einer Telephonanschlußgemeinschaft oder auf deren Kosten Vorleistungen für den Bau von mindestens 10 gemeinsam geführten Amtsleitungen und für vorbereitend gemeinsam verlegte Teilnehmeranschlußleitungen erbracht, hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernsprechteilnehmern, für deren Anschlüsse solche Amtsleitungen verwendet werden, auch die anteiligen Kosten dieser Vorleistungen zwecks Refundierung an die Anschlußgemeinschaft in Rechnung zu stellen. Von einer Berechnung dieser anteiligen Kosten ist abzu-
sehen,

- wenn die Vorleistungen länger als 10 Jahre zurückliegen,
- wenn die Fernsprechteilnehmer der Anschlußgemeinschaft den Kostenanteil unmittelbar ersetzt haben oder
- wenn die Anschlußgemeinschaft den entsprechenden Aufwand durch unmittelbare Zuwendungen der Fernsprechteilnehmer bzw. durch Refundierungen seitens der Post- und Telegraphenverwaltung bereits ersetzt erhalten hat.“

13. Die Z. 13 des Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„13. für die Überprüfung (Abnahme) einer neu errichteten, erneuerten oder geänderten Sprechfunkanlage eines Funkfernsprechanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 350.—.“

Schilling

14. Die bisherige Z. 13 des Abs. 1 des § 22 ist als Z. 14 zu bezeichnen.

15. Der § 29 hat zu lauten:

„§ 29. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Fernschreibsonderverbindungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

(2) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers einer Fernschreibsonderverbindung durchgeführt werden, sind Gebühren nach § 35 zu entrichten.“

16. Der § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Für die dauernde Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen zur Verbindung

einer Bildstelle mit der zuständigen Vermittlungsstelle sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.

Schilling

(2) Die Gebühr für die Benützung von Bildstellen, für deren Verbindung mit der Vermittlungsstelle Stromwege nur vorübergehend bereitgestellt sind, beträgt für jede volle oder angefangene halbe Stunde 12.50

(3) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen nach Abs. 1 sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers des Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren gemäß § 35 zu entrichten.“

17. Die Überschrift vor dem § 34 hat zu lauten:

„Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Privatfernmeldanlagen und für sonstige Zwecke“

18. Der § 34 hat zu lauten:

„§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen

monatlich Schilling

a) für Zweidraht-Stromwege

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m 12.—

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km

für den Leitungsabschnitt bis 10 km 120.—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km 100.—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km 80.—

für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km 40.—

b) für Vierdraht-Stromwege .. das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich

bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt..... 1.200.—

bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten 2.400.—

c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 3.000.—

monatlich Schilling

2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z. 1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u.dgl.) das 1.25fache der Gebühr nach Z. 1

3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber das 1.50fache der Gebühr nach Z. 1

4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 bis Z. 3 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg 1.500.—

5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 bis Z. 3..... 1.500.—

6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)

a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je 10 v. H. für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag 5 v. H. ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag .. 4 v. H. der Gebühr nach Z. 1 bis Z. 3

pro Tag Schilling

b) an Stelle der Gebühr nach Z. 4 oder Z. 5..... 50.—

7. für jeden in einer Amtsleitung (§ 9 Abs. 1) unter Verwendung privater Mehrfachübertragungsgeräte für Fernwirkzwecke überlassenen Stromweg 10 v. H. der Gebühr nach Z. 1 lit. a

(2) Fernschreibstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges

1111 der Beilagen

5

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud		d) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12.—	bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt.....	1.200.—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	2.400.—
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120.—	2. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber	das 1,50fache der Gebühr nach Z. 1
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	40.—	3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 oder Z. 2	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	30.—	für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg	150.—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	15.—	4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren Z. 1 oder Z. 2	1.500.—
b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud		5. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12.—	a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je	10 v. H.
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag	5 v. H.
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120.—	ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag ...	4. v. H.
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	45.—	der Gebühr nach Z. 1 oder Z. 2.	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	35.—	b) an Stelle der Gebühr nach Z. 3 .	5.—
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	20.—	c) an Stelle der Gebühr nach Z. 4 .	50.—
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud		(3) Breitbandstromwege	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	12.—	1. bei Verwendung in beiden Verkehrsrichtungen nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich einer Mehrfachausnutzung	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km			
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120.—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	60.—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	50.—		
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	25.—		

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
a) bei einer Bandbreite bis 48 kHz		bei einer gebührenpflichtigen	
bei einer gebührenpflichtigen		Leitungslänge von mehr als	
Leitungslänge bis 10 km je		10 km je km	
100 m	120.—	für den Leitungsabschnitt bis	
bei einer gebührenpflichtigen		10 km	20.000.—
Leitungslänge von mehr als		für den Leitungsabschnitt von	
10 km je km		mehr als 10 bis 50 km	16.000.—
für den Leitungsabschnitt bis		für den Leitungsabschnitt von	
10 km	1.200.—	mehr als 50 bis 100 km	12.000.—
für den Leitungsabschnitt von		für den Leitungsabschnitt von	
mehr als 10 bis 50 km	1.000.—	mehr als 100 km	6.000.—
für den Leitungsabschnitt von			
mehr als 50 bis 100 km	800.—	2. bei Mehrfachausnutzung	
für den Leitungsabschnitt von		a) von Stromwegen nach Z. 1	
mehr als 100 km	400.—	lit. a oder b	das 1,25fache
			der Gebühr
			nach Z. 1 lit. a
			oder b
b) bei einer Bandbreite bis 240 kHz		b) von Stromwegen nach Z. 1	
bei einer gebührenpflichtigen		lit. c oder d	die einfache
Leitungslänge bis 10 km je			Gebühr nach
100 m	500.—		lit. c oder d
bei einer gebührenpflichtigen		3. bei Verwendung des Strom-	
Leitungslänge von mehr als		weges auch durch andere als	
10 km je km		dessen Inhaber	das 1,50fache
für den Leitungsabschnitt bis			der Gebühr
10 km	5.000.—		nach Z. 1
für den Leitungsabschnitt von		4. bei Verwendung von Strom-	
mehr als 10 bis 50 km	4.000.—	wegen nach Z. 1 lit. c oder d	
für den Leitungsabschnitt von		nur in einer Verkehrsrichtung .60 v. H. der	
mehr als 50 bis 100 km	3.000.—	Gebühr nach	
für den Leitungsabschnitt von		Z. 1 lit. c oder d	
mehr als 100 km	1.500.—	5. Breitbandstromwege werden nur für die Zeit	
		von mindestens einem Monat überlassen.	
c) bei einer Bandbreite bis 5 MHz		(4) Die gebührenpflichtige Leitungslänge ist,	
bei einer gebührenpflichtigen		soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes	
Leitungslänge bis 10 km je		bestimmt ist, zu berechnen	
100 m	1.500.—	1. für Stromwege, die nicht über Vermittlungs-	
bei einer gebührenpflichtigen		stellen der Post- und Telegraphenverwaltung	
Leitungslänge von mehr als		verlaufen, nach der Luftlinienentfernung	
10 km je km		zwischen den Endpunkten der Stromwege,	
für den Leitungsabschnitt bis		2. für Stromwege, die sich aus zwei oder mehreren	
10 km	15.000.—	in Vermittlungsstellen der Post- und Tele-	
für den Leitungsabschnitt von		graphenverwaltung zusammenschalteten	
mehr als 10 bis 50 km	12.000.—	Stromwegabschnitten zusammensetzen,	
für den Leitungsabschnitt von		a) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die	
mehr als 50 bis 100 km	9.000.—	Endpunkte der Stromwege liegen, in der	
für den Leitungsabschnitt von		Luftlinie gemessen 50 km oder mehr von-	
mehr als 100 km	4.500.—	einander entfernt sind, nach der Luft-	
		linienentfernung zwischen diesen Orts-	
d) bei einer Bandbreite bis 10 MHz		netzen,	
bei einer gebührenpflichtigen		b) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die	
Leitungslänge bis 10 km je		Endpunkte der Stromwege liegen, in der	
100 m	2.000.—	Luftlinie gemessen weniger als 50 km von-	

einander entfernt sind oder wenn die Endpunkte der Stromwege im selben Ortsnetzbereich liegen, als Summe der Luftlinienentfernungen von den Endpunkten der Stromwege zu den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereich sich die Endpunkte befinden, zuzüglich der Luftlinienentfernungen zwischen diesen Vermittlungsstellen.

Der Gebührenberechnung ist die in vollen Längeneinheiten (100 m oder km) ausgedrückte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Längeneinheiten gelten als volle Einheiten.

(5) 1. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen für Stromwege, die durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zu eigenen Netzen zusammengeschaltet werden, sind für die an einen Schaltpunkt herangeführten Stromwege, deren Endpunkte im selben Ortsnetzbereich liegen, jeweils gesondert nach Absatz 4 zu berechnen, wobei der Schaltpunkt als Endpunkt gilt.

2. Werden an einen Stromweg außerhalb der Ortsnetzbereiche, in denen die Endpunkte liegen, Stromwege herangeführt, die nicht wieder in Schaltpunkten enden, so ist die gebührenpflichtige Leitungslänge dieses Stromweges gemäß Abs. 4 Z. 2 zu berechnen, wobei im Falle des Abs. 4 Z. 2 lit. b an Stelle der Luftlinienentfernung zwischen den Vermittlungsstellen die Summe der Luftlinienentfernungen von den Vermittlungsstellen zum jeweils nächstgelegenen Schaltpunkt sowie der Luftlinienentfernungen zwischen den Schaltpunkten untereinander zugrunde zu legen ist.

3. Werden an einen Stromweg außerhalb der Ortsnetzbereiche, in denen die Endpunkte liegen, in Schaltpunkten Stromwege herangeführt, die wieder in Schaltpunkten enden, so gilt jeder dieser Schaltpunkte als Endpunkt aller in ihm zusammengeschalteter Stromwege oder Stromwegabschnitte. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen dieser Stromwege oder Stromwegabschnitte sind jeweils gesondert nach Abs. 4 Z. 2 zu berechnen.

(6) Die Gebühr für jede Störungseingrenzung in Stromwegen beträgt, sofern die Störungsursache nicht in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt, 150.—

Schilling

(7) Für an Dienststellen des Bundes überlassene Stromwege sind, sofern es sich nicht um Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen oder Abzweigleitungen handelt, nur 60 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Eine Gebühr nach Abs. 6 ist für solche Stromwege nicht zu bezahlen.

(8) Presseinstitutionen (Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros), Nachrichtenstellen der Rundfunk- oder Fernseh Rundfunksender sowie Pressestellen der diplomatischen Vertretungen haben als Inhaber von Stromwegen, die ihnen zu ihrer ausschließlichen Verwendung überlassen sind, nur 80 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 oder 2 zu entrichten.

(9) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungsgebühr für den gesamten Stromweg entrichtet wurde, sind nur 20 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen. Die allfällige Anwendung der Bestimmungen der Absätze 7 und 8 wird hiedurch nicht beeinträchtigt.

19. Die Überschrift zu § 35 hat zu lauten:

„Herstellungs-, Verlegungs- und Anschließungsgebühren für Stromwege“

20. Der § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers eines Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen.“

21. Dem § 39 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkfernsprechanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes sind keine Bewilligungsgebühren zu entrichten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 beträgt die Fernsprech-Grundgebühr gemäß Artikel I Z. 3:

	monatlich Schilling
bei Einzelanschlüssen (§ 9 Abs. 1 Z. 1 lit. a der Fernmeldegebührenordnung)	100.—
bei Teilanschlüssen (§ 9 Abs. 1 Z. 1 lit. b der Fernmeldegebührenordnung)	50.—

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

I.

Die Notwendigkeit von Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 339/1971, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, beruht im wesentlichen auf drei Beweggründen:

1. Um eine rasche Durchführung der Vollautomatisierung und eine Erweiterung des Ausbaues des österreichischen Fernsprechnetzes sicherzustellen, sah das Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964, abgeändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 225/1967, vor, daß für die entsprechenden Investitionen Teile der jährlichen Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden sind. Mit dem Fernmeldeinvestitionsgesetz — FMIG, BGBl. Nr. 312/1971, wurde das Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz neuerlich abgeändert. Das FMIG sieht neben der Fortführung der Erweiterung und der Erneuerung des österreichischen Fernsprechnetzes — die Vollautomatisierung konnte 1972 abgeschlossen werden — zusätzlich Investitionen in anderen Fernmeldediensten, und zwar auf dem Gebiet der Überlassung von Stromwegen für Datenübertragungen, auf dem Fernschreib- und dem Funksektor, vor. Die Förderung der zuletzt genannten Nachrichtenzweige erschien dringend geboten, zunächst deshalb, um der heimischen Wirtschaft moderne Nachrichtenübertragungsmittel bereitstellen zu können, aber auch um den Anschluß an die internationale Entwicklung, vor allem in Westeuropa, nicht zu verlieren. Dem FMIG wurde diesbezüglich für die Jahre 1973 bis 1976 ein umfangreiches Investitionsprogramm zugrunde gelegt, zu dessen Erfüllung naturgemäß erhebliche finanzielle Mittel erforderlich sind. Es war von vornherein klar, daß zur Bedeckung dieser finanziellen Erfordernisse bzw. zur Erzielung der entsprechenden Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren gewisse Gebührenkorrekturen notwendig sein würden, die sich jedoch bisher aus stabilitäts- und konjunkturpolitischen Gründen als nicht durchsetzbar erwiesen. Da auf Grund jüngster Vor-

ausberechnungen unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Lohn- und Preiserhöhungen für die Erfüllung der Investitionsvorhaben der Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1974 bis 1976 bereits ein Betrag von insgesamt etwa 5,4 Milliarden Schilling fehlen wird, kann mit einer Erhöhung zumindest der einnahmenmäßig bedeutsamen Fernsprechgebühren nicht mehr zugewartet werden. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur Fernmeldegebührenordnung sieht daher eine Erhöhung im wesentlichen der Fernsprech-Grundgebühren und der Gesprächsgebühren vor. Die Erhöhung mußte gegenüber der Öffentlichkeit in zumutbaren Grenzen gehalten werden; ferner waren zur Beseitigung von bisher als Härten empfundenen Gebührenrelationen entsprechende Umstrukturierungen notwendig.

Bei der Neufestsetzung der Gesprächsgebühren wurde von einer Ortsgesprächsgebühr für eine Stunde von S 20 — ausgegangen. Die erwähnten Umstrukturierungen führten zu unterschiedlichen prozentuellen Änderungen der Ferngesprächsgebührenansätze für die einzelnen Zonen, die von einer Erhöhung um 33,3% bis zu einer Senkung um 4,6% variieren. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenbeträge im Sinne des Entwurfes müssen aus Koordinierungsgründen auch die Gebühren für die 1. Auslandszone um 11,1% und für die 2. Auslandszone um 9,1% — die Gebühr für die 3. Auslandszone würde unverändert bleiben — erhöht werden. Die neuen Gesprächsgebühren würden in einem auf alle Verkehrsbereiche (Ortsverkehr und Selbstwählfernverkehr einschließlich Auslandsverkehr) bezogenen Durchschnitt eine Erhöhung bei Tag um zirka 16% und in der verkehrsschwachen Zeit, d. i. von 19.00 bis 08.00 Uhr, um zirka 15,1% ausmachen.

Die Fernsprech-Grundgebühren werden nach dem Entwurf ab 1. Juli 1974 im gesamten Bundesgebiet einheitlich für Teilanschlüsse monatlich S 50 — und für Einzelanschlüsse S 100 — betragen. Die Rechtfertigung für diese Maßnahme liegt darin, daß seit Abschluß der Vollautomatisierung des Fernsprechnetzes von

einer (seinerzeit im handvermittelten Verkehr gegebenen) eingeschränkten Benützungsmöglichkeit für Fernsprechteilnehmer in kleineren Ortsnetzen nicht mehr gesprochen werden kann und daß die Kosten, die durch die Fernsprech-Grundgebühr abgedeckt werden sollen (Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung bis 5 km sowie Überlassung und Instandhaltung eines Sprechapparates), im gesamten Bundesgebiet etwa gleich hoch sind. Die im Sinne des Entwurfes vorgesehenen endgültigen Grundgebühren von S 70— für Teilanschlüsse bzw. von S 120— für Einzelanschlüsse werden erst ab 1. Jänner 1975 wirksam werden.

Es muß betont werden, daß die erwarteten Mehreinnahmen aus diesen Maßnahmen, die — wie erwähnt — in einem der Öffentlichkeit zumutbaren Ausmaß gehalten werden mußten, in bezug auf die Bedeckung der Investitionsvorhaben der Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1974 bis 1976 noch immer eine Finanzierungslücke offen lassen.

2. Der neu einzuführende „öffentliche bewegliche Landfunkdienst“ (Bezeichnung auf Grund des von Österreich ratifizierten Internationalen Fernmeldevertrages) wird es ermöglichen, von Land- oder Wasserfahrzeugen aus Gesprächsverbindungen mit beliebigen Fernsprechteilnehmern herzustellen bzw. auch umgekehrt, daß Fernsprechteilnehmer Gesprächsverbindungen mit Funkfernprechanschlüssen in Land- oder Wasserfahrzeugen herstellen können. Die für eine Teilnahme an diesem neuen Dienst, der im benachbarten Ausland teilweise bereits besteht, zu entrichtenden Gebühren sind im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. Die monatliche Grundgebühr (§ 9 Abs. 1 Z. 3) wurde auf der Basis des zu leistenden technischen Aufwandes unter Berücksichtigung der im Verhältnis zu den gewöhnlichen Fernsprechanschlüssen geringen Anzahl der zu erwartenden Funkfernprechanschlüsse ermittelt. Da innerhalb der einzelnen Funkverkehrsbereiche, in welchen die Funkfernprechanschlüsse im Funkwege mit den zuständigen Überleitstellen verbunden werden, nur eine einheitliche Gesprächsgebühr vorgesehen werden kann, war es notwendig, hiefür im Hinblick auf die Größe der geplanten Funkverkehrsbereiche die Gebühr mindestens im Ausmaß der Gesprächsgebühr für die II. Fernzone festzulegen.

3. Schon seit einiger Zeit wird in zunehmendem Maße die Überlassung von posteigenen Stromwegen, hauptsächlich für Privatfernmeldeanlagen, verlangt, wobei ein steigender Bedarf an neuen Leitungstypen zu beobachten war. Hier sind in erster Linie Leitungen mit besonderer Übertragungsgüte bzw. mit großer Bandbreite zu nennen, die insbesondere bei Datenübertragungen

verwendet werden. Da dieser Trend im Hinblick auf die laufende Zunahme des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen in fast allen Bereichen der Wirtschaft, aber auch der öffentlichen Verwaltung, künftig noch weiter ansteigen wird, war es notwendig, im vorliegenden Entwurf entsprechende Gebührentatbestände für diese neuen Leitungsarten zu schaffen.

Die neuen Leitungstypen stehen hinsichtlich des erforderlichen technischen Aufwandes und der Möglichkeiten, die sie dem Inhaber des Stromweges bieten, nicht nur untereinander in bestimmten Relationen, sondern es bestehen diesbezüglich auch enge Konnexen zu den derzeit gebührenmäßig erfaßten Fernsprech- und Fernschreibstromwegen. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von sämtlichen Stromwegen in ein neues System zu bringen, welches diese gegenseitigen Relationen berücksichtigt. Durch die betreffende Neuregelung des Entwurfes konnte gleichzeitig die notwendige Anpassung des bisherigen Gebührensystems an die im Jahre 1973 auf internationaler Ebene geschaffenen Gebührengesetze, die auf in jüngster Zeit durchgeführten Kostenstudien beruhen, erreicht werden. Hinsichtlich der Festsetzung des Ausmaßes der Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen wurde davon ausgegangen, daß sich die Gebührenregelung etwa einnahmenneutral verhalten soll.

II.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt:

Zu Art. I:

Zu den Punkten 1 und 2:

Die Instandhaltung des Funkfernprechanschlusses obliegt dem Fernsprechteilnehmer bzw. den in seinem Auftrag tätigen Unternehmen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Bei Betriebsunfähigkeit einer solchen Anlage kann daher — im Gegensatz zu den von der Post- und Telegraphenverwaltung instand gehaltenen Fernsprechanschlüssen — ein Ruhen der Gebührenpflicht nicht eintreten.

Zu Punkt 3:

Zu § 9 Abs. 1 Z. 1:

Die Fernsprech-Grundgebühren sollen in diesem Ausmaß nach Art. II des Entwurfes erst am 1. Jänner 1975 in Kraft treten. Die Festsetzung von einheitlichen Fernsprech-Grundgebühren im gesamten Bundesgebiet stützt sich — wie im Abschnitt I ausgeführt wurde — auf die seit

Abschluß der Vollautomatisierung des öffentlichen Fernsprechnetzes für Fernsprechanlüsse in allen Ortsnetzen im gleichen Ausmaß gegebene Benützungsmöglichkeit und auf den annähernd gleich hohen Kostenaufwand für den Unterhalt bestehender Fernsprechanlüsse sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich. Soweit sich die Nachziehung der Fernsprech-Grundgebühren mit 1. Juli 1974 (siehe Art. II des Entwurfes) auf jenes Ausmaß, welches von den Fernsprechteilnehmern in den Großstädten schon bisher zu bezahlen war, als zusätzliche Belastung für die Teilnehmer kleiner Ortsnetze auswirkt, wurde in Punkt 4 des Entwurfes eine ausgleichende Maßnahme gesetzt, weil die bisherigen Zuschlagsgebühren nach § 10 der Fernmeldegebührenordnung für Amtsleitungen außerhalb des 5-km-Kreises um die Vermittlungsstelle in erster Linie in kleineren ländlichen Ortsnetzen zum Tragen kamen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß diese zusätzliche Gebühr bei einer Überschreitung der erwähnten Grenze um nur 2 km schon so viel ausmachte, wie die durch die Gebührengleichschaltung ab 1. Juli 1974 bewirkte Erhöhung der Grundgebühren für die kleinsten Ortsnetze. Die Grundgebühr für Einzelanschlüsse beruht auf einer 20%igen Erhöhung der bisher in Ortsnetzen mit mehr als 30.000 Hauptanschlüssen gültigen Fernsprech-Grundgebühr. Die Fernsprech-Grundgebühr für Teilanschlüsse mußte mit S 70— monatlich festgesetzt und somit prozentuell etwas mehr angehoben werden, weil eine höhere Grundgebühr dem technisch bedingten relativ hohen Kostenaufwand für Teilanschlüsse eher entspricht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Teilanschlüsse vor allem der Konzeption elektronischer Vermittlungssysteme und der Verwendung kleinerer Aderndurchmesser im Leitungsnetz hinderlich sind. Diesem Erfordernis wird im Ausland bereits seit langem entsprochen. So besteht z. B. in der Bundesrepublik Deutschland bei einem Grundgebührenniveau von DM 16— bis DM 26— für Einzelanschlüsse ein Unterschied zu den Grundgebühren für Teilanschlüsse von nur jeweils DM 6—.

Zu § 9 Abs. 1 Z. 2:

Die Gebühr entspricht der bisherigen um 20% erhöhten Gebühr.

Zu § 9 Abs. 1 Z. 3:

Die Gebühr wurde auf der Basis des zu leistenden technischen Aufwandes unter Berücksichtigung der (verhältnismäßig geringen) Zahl der zu erwartenden Funkfernsprechanlüsse ermittelt.

Zu § 9 Abs. 2 bis Abs. 5:

Die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen der bisherigen Regelung. Da durch die einheitlichen

Grundgebühren gemäß Abs. 1 Z. 1 die bisherigen Bestimmungen der Abs. 3, 4, 5 und 8 des § 9 der Fernmeldegebührenordnung gegenstandslos geworden sind, waren die bisherigen Abs. 6, 7 und 9 als Abs. 3, 4 und 5 zu bezeichnen.

Zu Punkt 4:

Die konsequente Durchführung des Prinzips von einheitlichen Fernsprech-Grundgebühren im gesamten Bundesgebiet läßt für die bisherigen Gebühren für die Bereithaltung und Instandhaltung von Amtsleitungen außerhalb des 5-km-Kreises um die Vermittlungsstelle keinen Raum mehr. Die Bestimmungen des § 10 der Fernmeldegebührenordnung waren daher aufzuheben.

Zu Punkt 5:

Der Betrag der neuen Ortsgesprächsgebühr für eine Stunde soll als Basis auch für die Gesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr gemeinsam mit den neu festgesetzten Fernsprech-Grundgebühren im wesentlichen die Mehreinnahmen für die Investitionsvorhaben der Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1974 bis 1976 gewährleisten. Da ein über S 20— hinausgehender Betrag der Öffentlichkeit nicht zumutbar erschien, kann dieses Ziel — wie im Abschnitt I dargelegt wurde — nur teilweise erreicht werden. Diese Gebühr soll nur für die von Teilnehmerstellen aus geführten Gespräche gelten, nicht aber für solche, die von Münzfernsprechern für den Ortsverkehr aus geführt werden. Für letztere Gespräche gilt weiterhin die derzeitige Gebühr nach § 12 Abs. 1 der Fernmeldegebührenordnung.

Zu Punkt 6:

Die Neufassung dieser Gesetzesstelle mildert das Ausmaß des derzeitigen Gebührensprunges beim Übergang vom Ortsverkehr auf die I. Fernzone. Eine darüber hinausgehende Annäherung der Gebühr für die I. Fernzone an die Ortsgesprächsgebühr wäre mit einem beträchtlichen Einnahmenverlust verbunden gewesen und hätte zu dessen Vermeidung eine weitaus höhere Ortsgesprächsgebühr zur Voraussetzung gehabt. Ferner wurde das derzeit übermäßige Ansteigen des Vielfachen beim Überschreiten der Entfernung von 100 km beseitigt.

Die prozentmäßige Erhöhung der Gesprächsgebühren in den einzelnen Zonen wird betragen:

	In der Zeit von	
	08.00 bis 19.00 Uhr	19.00 bis 08.00 Uhr
	%	%
In der I. Zone ..	6'7	—4'6 (Gebührensenkung)
In der II. Zone ..	33'3	33'3
In der III. Zone	33'3	33'3
In der IV. Zone	6'7	11'1
In der V. Zone ..	11'1	0

Die auf alle Verkehrsbereiche bezogene durchschnittliche Erhöhung der Gesprächsgebühren (unter Berücksichtigung der gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Entwurfes beabsichtigten Erhöhung der Gesprächsgebühren für die 1. und für die 2. Auslandzone) wurde im Abschnitt I dargestellt.

Zu den Punkten 7 und 8:

Jedem Verbundamt, mit dem Funkfernanschlüssen über eine Überleitvermittlungsstelle verbunden werden können, ist ein Funkverkehrsbereich zugewiesen. Innerhalb eines solchen Funkverkehrsbereiches kann nur eine einheitliche Gesprächsgebühr Platz greifen. Im Hinblick auf die Größe der geplanten Funkverkehrsbereiche ist die Festlegung einer Mindestgebühr in der Höhe der Gesprächsgebühr für die II. Fernzone vorgeesehen.

Zu Punkt 9:

Zu § 14 Abs. 1 Z. 1:

Die Gebührenbeträge ergaben sich auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Entwurfes unter Aufrundung der Endbeträge gemäß § 8 der Fernmeldegebührenordnung.

Zu § 14 Abs. 1 Z. 2 und 3:

Die Regelungen beruhen auf dem bestehenden Verhältnis der Gebühren für dringende Gespräche und für Blitzprivatgespräche zu den Gebühren für gewöhnliche Gespräche.

Zu Punkt 10:

Zu § 17 Abs. 1:

Die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung für alle Arten von Stromwegen — ausgenommen sind lediglich die Stromwege für Rundfunk- und Fernseh Rundfunkübertragungen — wurden einheitlich im § 34 festgelegt.

Zu § 17 Abs. 2:

Da zwischen der Gesprächsausfallsgebühr und der Gesprächsgebühr eine unmittelbare Abhängigkeit besteht, mußten die Gesprächsausfallsgebühren der Erhöhung der Gebühr für eine Gebührenstunde entsprechend angehoben werden.

Zu § 17 Abs. 3:

Die derzeit im § 17 Abs. 1 Z. 2 der Fernmeldegebührenordnung festgelegte Instandhaltungsgebühr für teilnehmereigene Nebenanschlüsse entspricht einem Siebentel (zirka 14,3%) der Gebühr für die Überlassung und Instandhaltung einer entsprechenden posteigenen Leitung. Mit Rücksicht auf den hohen Personalaufwand bei Leitungsinstandhaltungen, der sich

im Verhältnis zum Sachaufwand in zunehmendem Maße kostenintensiver auswirkt, wurde die Gebühr mit 20 v. H. der Gebühren für posteigene Stromwege (§ 34) festgelegt.

Zu § 17 Abs. 4:

Diese Formulierung stellt klar, daß andere als die hier erwähnten Fernmeldegebühren (z. B. Herstellungsgebühren) für solche Leitungen zu entrichten sind.

Die bisherigen Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des § 17 der Fernmeldegebührenordnung werden durch die Regelungen der Abs. 4 und 9 des § 34 ersetzt.

Zu Punkt 11:

Für die Neufassung des § 18 gelten sinngemäß die Bemerkungen zu Punkt 10.

Zu Punkt 12:

Im ländlichen Raum, insbesondere in entlegenen Gebieten, ist die Herstellung von Fernsprechan schlüssen zu zumutbaren Herstellungsgebühren oft nur in der Weise möglich, daß Telephonanschlußgemeinschaften zum Ausbau des lokalen Fernsprechnetzes Beiträge (z. B. durch Übernahme von gewissen Grabungsarbeiten) leisten. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen erscheint es angebracht, den Anschlußgemeinschaften diesbezüglich einen gesetzlich festgelegten Refundierungsanspruch einzuräumen. Die Regelung des Entwurfes sieht daher eine Verpflichtung der Fernsprechteilnehmer vor, sich anteilmäßig an jenem Kostenaufwand zu beteiligen, den die Telephonanschlußgemeinschaft für die Gesamtheit der dadurch im betreffenden Bereich herstellbaren Anschlüsse erbracht hat. Dabei steht es den Fernsprechteilnehmern frei, einen Ausgleich unmittelbar mit der Anschlußgemeinschaft herbeizuführen. Andernfalls wird der Betrag durch die Post- und Telegraphenverwaltung geltend gemacht und der Telephonanschlußgemeinschaft refundiert. Um die für die Durchführung dieser Regelung erforderlichen Evidenzhaltungen im vertretbaren Rahmen zu halten, war es notwendig, den Refundierungsanspruch der Telephonanschlußgemeinschaften in zeitlicher Hinsicht auf zehn Jahre ab Leistungserbringung einzuschränken. Auf der anderen Seite war der Anspruch mit der vollen Vergütung der von den Telephonanschlußgemeinschaften erbrachten Leistungen zu limitieren.

Zu den Punkten 13 und 14:

Die Überprüfung (Abnahme) einer neu errichteten, erneuerten oder geänderten Sprechfunkanlage eines Funkfernanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes erfolgt

durch zwei Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung und erfordert einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 1½ Stunden. Die Anschaffungskosten der für diese Überprüfung erforderlichen Meßgeräte belaufen sich auf etwa S 400.000.—. Ausgehend von diesen Kostenfaktoren wurde der für eine solche Überprüfung erforderliche finanzielle Aufwand mit durchschnittlich S 350.— berechnet.

Zu Punkt 15:

Zu § 29 Abs. 1:

Die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Fernschreibstromwegen wurden im § 34 festgelegt.

Zu § 29 Abs. 2:

Die Gebühren für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers eines Stromweges durchgeführt werden, wurden einheitlich im § 35 festgelegt.

Die bisherigen Vorschriften der Abs. 2 und 4 des § 29 der Fernmeldegebührenordnung sind durch die Neuregelungen des § 34 gebührenrechtlich nicht mehr von Bedeutung. Der bisherige Abs. 5 des § 29 wurde durch die Bestimmung des § 34 Abs. 8 berücksichtigt.

Zu Punkt 16:

Zu § 31 Abs. 1 und Abs. 3:

Die Bemerkungen zu Punkt 14 gelten sinngemäß.

Zu § 31 Abs. 2:

Die Regelung entspricht vollinhaltlich der bisherigen Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z. 2 der Fernmeldegebührenordnung.

Zu Punkt 17:

Die Neuformulierung bringt zum Ausdruck, daß die Gebührenbestimmungen des § 34 auf die dort angeführten Stromwege Anwendung finden, unabhängig davon, ob sie für Privatfernmeldeanlagen oder für sonstige Zwecke (z. B. die in den §§ 17 und 18 erwähnten Leitungen) überlassen werden.

Zu Punkt 18:

Zu § 34 Abs. 1:

Die Gebühr für einen Fernsprechstromweg, der nur durch dessen Inhaber ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen verwendet wird, stellt die Basis für alle weiteren Gebührenansätze dar.

Zu § 34 Abs. 1 Z. 1:

Die Gebührenansätze lassen auf Grund durchgeführter Berechnungen bei einem unveränderten Stand an überlassenen Fernsprechstromwegen ein etwa gleichhohes Gebührenaufkommen wie bisher erwarten. Den entfernungsmäßig gestaffelten Gebührenansätzen liegt die Tatsache zugrunde, daß kurze Leitungen einen relativ hohen Kostenaufwand erfordern, während mit zunehmender Leitungslänge die laufenden Kosten pro Längeneinheit abnehmen. Die an diesem Grundsatz orientierten neuen Gebühren werden gegenüber den bisherigen bis zu einer bestimmten Leitungslänge somit höher und für darüber hinausgehende Leitungslängen niedriger sein. Die Zäsur liegt in bezug auf Zweidraht-Stromwege bei zirka 120 km und in bezug auf Vierdraht-Stromwege bei zirka 170 km. Die neuen Gebührenansätze wären, solange keine übermäßigen Preissteigerungen eintreten, kostendeckend.

Die Bestimmung in lit. b beruht auf der Gegebenheit, daß ein erhöhter technischer Aufwand für Vierdraht-Stromwege gegenüber Zweidraht-Stromwegen nur für die relativ kurzen Leitungsteile, die nicht in Fernleitungen — somit im wesentlichen im Ortsbereich — verlaufen, erforderlich ist.

Die Gebühr nach lit. c berücksichtigt den zusätzlichen technischen Aufwand bei Fernsprechstromwegen mit besonderer Übertragungsgüte.

Zu § 34 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3:

Die Regelungen beruhen auf den im Abschnitt I erwähnten internationalen Gebührengrundsätzen. Die Erhöhungen sollen auch Konkurrenzierungen der öffentlichen Fernmeldedienste durch Privatfernmeldeanlagen entgegenwirken, zumal für Stromwege, die für Privatfernmeldeanlagen überlassen werden, Ausfallsgebühren nicht vorgesehen sind. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß bei der Gestaltung der öffentlichen Fernmeldedienste Rentabilitätsüberlegungen in dem Maße, wie sie Privatfernmeldeanlagen regelmäßig zugrunde liegen, nicht angestellt werden können.

Zu § 34 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5:

Die Gebühren berücksichtigen den entsprechenden technischen Aufwand und sollen ebenfalls in gewissem Maße Konkurrenzierungen der öffentlichen Fernmeldedienste entgegenwirken.

Zu § 34 Abs. 1 Z. 6:

Die Regelung entspricht den erwähnten internationalen Gebührengrundsätzen.

Zu § 34 Abs. 1 Z. 7:

Die Regelung entspricht der bestehenden Vorschrift des § 34 Abs. 4 lit. b im Zusammenhalt

mit Abs. 5 der Fernmeldegebührenordnung hinsichtlich der Stromwege, die in Amtsleitungen überlassen werden.

Zu § 34 Abs. 2:

Die Gebührenansätze wurden von den Gebühren für Fernsprechstromwege entsprechend dem technischen Aufwand für Fernschreibstromwege abgeleitet. Das Verhältnis der Gebührenansätze für die Leitungsabschnitte über 10 km zu den betreffenden Gebührenansätzen für Fernsprechstromwege entspricht auch den erwähnten internationalen Gebührengrundsätzen. Die im Abs. 2 Z. 3 festgelegte Gebühr berücksichtigt den geringeren Aufwand bei der Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen; im übrigen gelten die Bemerkungen zu den entsprechenden Gebührenbestimmungen für Fernsprechstromwege (§ 34 Abs. 1) sinngemäß.

Zu § 34 Abs. 3 Z. 1:

Die Gebührenansätze stehen zu den Gebührenbeträgen für Fernsprechstromwege in einem Verhältnis, welches dem höheren technischen Aufwand für diese Leitungstypen entspricht.

Zu § 34 Abs. 3 Z. 2 lit. b:

Von einem Gebühreuzschlag wurde abgesehen, da die Mehrfachausnutzung den Regelfall der Verwendung dieser Stromwege darstellt.

Zu § 34 Abs. 3 Z. 3:

Die Regelung entspricht den einschlägigen Bestimmungen für Fernsprech- und Fernschreibstromwege (Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Z. 2).

Zu § 34 Abs. 3 Z. 4:

Diese Bestimmung berücksichtigt den Umstand, daß in diesen Fällen dasselbe Frequenzband nur in wenigen Fällen in der Gegenrichtung wirtschaftlich genutzt werden kann.

Zu § 34 Abs. 3 Z. 5:

Der mit der Schaltung von Breitbandstromwegen verbundene Kostenaufwand läßt Überlassungszeiträume von weniger als einem Monat unvertretbar erscheinen.

Zu § 34 Abs. 4:

Durch die hier festgelegte Methode für die Berechnung der gebührenpflichtigen Leitungslängen von überlassenen Stromwegen sollen unter Bedachtnahme auf den heutigen Stand der Kartographie die Voraussetzungen für eine zwar möglichst einfache, aber auch möglichst genaue — weil dadurch gerechte — Entfernungsermittlung geschaffen werden.

Zu § 34 Abs. 5:

Wenn überlassene Stromwege zu eigenen Netzen zusammengeschaltet werden, muß hinsichtlich der Gebührenermittlung für diese Stromwege Klarheit darüber bestehen, welche Leitungsteile als gebührenmäßig gesondert zu erfassende Stromwege anzusehen sind. Dieser Frage kommt angesichts des mit zunehmender Leitungslänge abnehmenden Gebührensatzes pro Längeneinheit in jenen Fällen besondere Bedeutung zu, in welchen an einen (durchgehenden) Stromweg ein anderer Stromweg herangeführt wird. § 34 Abs. 5 sieht nun vor, daß zusammengeschaltete Stromwege, soweit sie innerhalb desselben Ortsnetzes verlaufen, gebührenmäßig gesondert zu erfassen sind. Ein längerer Stromweg mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzen, an den zwischendurch Stromwege herangeführt werden, ist in bezug auf die Gebührenberechnung nur dann als einheitlicher (durchgehender) Stromweg anzusehen, wenn am anderen Leitungsende der herangeführten Stickleitungen jeweils nur eine Betriebsstelle liegt. Wenn an einen solchen Stromweg hingegen zwischendurch Leitungen herangeführt werden, durch die gleichzeitig mehrere Betriebsstellen an diesen Stromweg angeschaltet werden, so wird dadurch der Stromweg in gebührenrechtlicher Hinsicht in Abschnitte unterteilt, für die die Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren jeweils gesondert zu ermitteln sind.

Zu § 34 Abs. 6:

Die Gebühr — bisher waren nach § 34 Abs. 1 lit. d der Fernmeldegebührenordnung S 84' — zu entrichten — berücksichtigt sowohl die gestiegenen Kosten als auch den Umstand, daß für Störungseingrenzungen in Breitbandstromwegen ein höherer Aufwand erforderlich ist. Liegt der Störung ein Fehler in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung zugrunde, so ist für die Störungseingrenzung keine Gebühr zu entrichten.

Zu § 34 Abs. 7:

Bundesdienststellen haben derzeit für überlassene Stromwege die im § 35 der Fernmeldegebührenordnung festgelegten ermäßigten Gebühren zu entrichten. Die Regelung des Entwurfes entspricht etwa dem Ausmaß der bestehenden Ermäßigung.

Zu § 34 Abs. 8:

Hiedurch wird die derzeit gemäß § 29 Abs. 5 der Fernmeldegebührenordnung bestehende Ermäßigung in bezug auf Fernschreibstromwege auch auf Fernsprechstromwege ausgedehnt. Falls seitens der genannten Institutionen auch anderen

eine Verwendung der Stromwege ermöglicht wird, findet keine Gebührenermäßigung statt.

Zu § 34 Abs. 9:

Die Regelung beruht auf den bestehenden Bestimmungen der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 und wurde auf alle im § 34 erfaßten Stromwege ausgedehnt.

Zu den Punkten 19 und 20:

Entsprechende Regelungen enthalten derzeit folgende Bestimmungen der Fernmeldegebührenordnung:

§ 19 Abs. 1	für Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen und Abzweigleitungen,
§ 29 Abs. 3	für Fernschreibsonderverbindungen,
§ 31 Abs. 2	für Bildübertragungsleitungen und
§ 35 Abs. 4	für an Bundesdienststellen überlassene Stromwege.

Ihre nunmehrige Zusammenfassung im § 35 entspricht der Zusammenfassung der Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren für Stromwege im § 34.

Zu Punkt 21:

Die der Post- und Telegraphenverwaltung durch Funkfernsprechanschlüsse des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes entstehenden Kosten sind durch die zu bezahlenden Benützungsgebühren (Grund- und Gesprächsgebühren) abgegolten. Es sind daher für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkfernsprechanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes keine Bewilligungsgebühren zu entrichten.

Zu Art. II:

Die Fernsprech-Grundgebühren nach § 9 Abs. 1 Z. 1 der Fernmeldegebührenordnung sind derzeit nach der Größe der Ortsnetze, in denen sich die Fernsprechanschlüsse befinden, gestaffelt. Um eine plötzliche übermäßige zusätzliche finanzielle Belastung der Fernsprechteilnehmer in den kleineren Ortsnetzen zu vermeiden, ist für Fernsprechanschlüsse in Ortsnetzen mit weniger als 30.000 Hauptanschlüssen die Einführung der in Art. I festgelegten neuen Fernsprech-Grundgebühren in zwei Etappen vorgesehen.

Art. III enthält die Vollzugsklausel.

III.

Zu den zum vorliegenden Gesetzentwurf abgegebenen Gutachten der hiezu berufenen Stellen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Gutachten des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst:
Den legistischen Hinweisen wurde entsprochen.

2. Zum Gutachten des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung:

2.1. Die den angestellten Vergleichen zugrunde liegenden Erwägungen beruhen offensichtlich auf Vorstellungen über betriebswirtschaftliche Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten der Aufwendungen (Ausgaben) für die Produktion auf dem Gebiet des Fernmeldesektors und den Erträgen (Einnahmen), die den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechen bzw. deren Ableitung ohne Kenntnis der Grundlagen, auf denen die dargestellten Annahmen beruhen, nicht nachvollzogen werden können. Um einen entsprechenden Vergleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermöglichen, soll daher im folgenden die dem Fernmeldeinvestitionsgesetz — FMIG zugrunde liegende Grundkonzeption in der gebotenen Kürze dargelegt werden.

2.1.1. Das erforderliche Ausmaß an Investitionen des Fernmeldesektors wird an sich (im wesentlichen) durch die Nachfrage bestimmt. Die Ausgaben, die für diese Zwecke zur Verfügung stehen, ergeben sich aus der Höhe der Einnahmen nach Abzug grundsätzlich jener Beträge, die als Ausgaben für Zwecke des laufenden Aufwandes des Fernmeldesektors benötigt werden. Diese Ausgaben werden in Form des sog. „Grundbetrages“ gemäß § 2 FMIG berücksichtigt. Die diese Beträge überschreitenden Einnahmenseile repräsentieren als „zweckgebundene Einnahmen“ den für Investitionsausgaben zur Verfügung stehenden Betrag.

2.1.2. Reichen die solcherart für die beiden genannten Zwecke (laufender Aufwand und Investitionen) bereitgestellten Mittel (Ausgaben) infolge der Entwicklung insbesondere auf dem Lohn- und Preissektor nicht aus, um ein vorgegebenes Investitionsvolumen zu halten, dann besteht unter der Annahme, daß das Leistungsangebot der Post- und Telegraphenverwaltung und die Investitionen unverändert bleiben sollen, nur die Möglichkeit entweder einer Erhöhung der Einnahmen (wie von hier vorgeschlagen) oder, falls das aus welchen Gründen immer nicht gewünscht wird, der Zuweisung der erforderlichen Mittel (letztlich) im Budget, d. h. die Einräumung entsprechend hoher Abgänge. Eine solche Entwicklung würde aber naturgemäß nicht ohne Bedachtnahme auf die finanzielle Entwicklung in den übrigen Betriebssparten der Post- und Telegraphenverwaltung (Postdienst und Omnibusdienst) eingeleitet werden dürfen: angesichts des schon jetzt bestehenden (hohen) Einnahmenfehlbetrages in diesen Sparten würde der Gesamteinnahmenfehlbetrag (Abgang) der Post- und Telegraphenverwaltung eine entsprechend

progressive Entwicklung nehmen müssen. Verglichen mit der vorangeführten Grundsatzkonzeption für die materielle und formale Gestaltung des Rahmens für die Steuerung der Gebarung betreffend Fernmeldeinvestitionen, erweist sich die Darstellung in der vorliegenden Stellungnahme des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung als (notwendig) unvollkommen.

2.2. Zum Vorschlag allfälliger Budgetumschichtungen zur Beschleunigung des Ausbaues des niederösterreichischen Fernsprechnetzes darf bemerkt werden, daß z. B. eine Umschichtung zu Lasten der Omnibusbeschaffung die klaglose Bewältigung der Schülerbeförderung in Frage stellen würde. Was aber die Inanspruchnahme des (ausländischen) Kapitalmarktes anlangt, darf auf Art. VI BFG 1974 verwiesen werden, wonach die Begründung von Finanzschulden, wozu Anleihen, Darlehen und Kredite jeglicher Art zählen, ausschließlich in die Ingerenz des Bundesministers für Finanzen fällt.

2.3. Hinsichtlich der Forderung nach zusätzlichen Fernmeldeinvestitionen wird bemerkt, daß zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über das FMIG die inzwischen auf dem Preis- und Lohnsektor eingetretene Entwicklung nicht vorhersehbar war. Im Zusammenhang mit der im Jahre 1975 in Aussicht genommenen Novellierung des FMIG ist eine nachfragegerechte Bedarfsbefriedigung durch weiteren forcierten Ausbau des österreichischen Fernsprechnetzes in Aussicht genommen.

2.4. Als eine vorläufige Maßnahme zur Überbrückung der gegenwärtigen Situation auf dem Ausgabensektor für Fernmeldeinvestitionen dürfen die zwischenzeitigen Bemühungen zur Ermöglichung einer Zwischenfinanzierung im Jahre 1974 in der Größenordnung von 616 Millionen Schilling angesehen werden.

2.5. Der Vorwurf des Fehlens einer Definition der Begriffe „Ortsnetz“ und „Ortsgespräch“ geht ins Leere, weil derartige Definitionen nicht Gegenstand einer Gebührenregelung, wie sie der vorliegende Entwurf darstellt, sein können. Entsprechende Bestimmungen finden sich in der gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Fernsprechordnung BGBl. Nr. 276/1966 (§§ 3, 4 und 57). In bezug auf den angezogenen Begriff „Ortsgespräch“ erscheint die Bestimmung des § 57 Abs. 2 der Fernsprechordnung erwähnenswert, wonach Gespräche zwischen Ortsnetzen, deren Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 km voneinander entfernt sind, wie Ortsgespräche zu behandeln sind. Dem Argument, einer gleich hohen Fernsprech-Grundgebühr stünden in kleinen Ortsnetzen gegenüber größeren Ortsnetzen ungleiche Leistungen gegenüber, ist entgegenzu-

halten, daß die Nachziehung der bisher niedrigen Grundgebühren in kleinen Ortsnetzen auf jenes Ausmaß, wie es schon bisher in den Großstädten bestand, im wesentlichen nicht (wie im betreffenden Gutachten vermutet wird) zum Zwecke einer vereinfachten Gebührenberechnung erfolgte, sondern, wie in den Abschnitten I und II ausgeführt wurde, darauf beruht, daß der durch die Fernsprech-Grundgebühr abzudeckende Aufwand für alle Fernsprechanchlüsse unabhängig von der Ortsnetzgröße annähernd gleich hoch ist. Daß der Entwurf solchen Maßnahmen, die auf eine Verbesserung der Attraktivität des ländlichen Raumes abzielen, nicht entgegensteht, geht im übrigen eindeutig aus den speziell auf diesen Bereich abgestellten Bestimmungen in den Punkten 4 und 12 des Entwurfes hervor.

2.6. Zu den Bemängelungen hinsichtlich der Neuregelung der Gesprächsgebühren ist festzustellen, daß durch das Ausmaß der künftigen Gebühr für die I. Fernzone, deren besondere Bedeutung für den ländlichen Raum von der niederösterreichischen Landesregierung bestätigt wurde, eine Erhöhung gegenüber den derzeitigen Gebühren praktisch vermieden wurde. Zu dem weiters angeschnittenen Problem der Ortsnetzgestaltung ist zu bemerken, daß nach den bereits genannten Bestimmungen der Fernsprechordnung geschlossen verbaute Orte ohnehin ein und demselben Ortsnetz angehören müssen und daß — wie bereits ausgeführt wurde — Gespräche zwischen benachbarten Ortsnetzen, die weniger als 5 km voneinander entfernt sind, als Ortsgespräche gelten. Wenn ferner die oft langen Wartezeiten bei der Herstellung von Gesprächen aus der Umgebung Wiens in das Ortsnetz Wien kritisiert werden, muß darauf hingewiesen werden, daß die aus den Gebührenregelungen zu erwartenden Mehreinnahmen zum Teil auch zur Bereitstellung zusätzlicher Leitungsbündel zur Vermeidung derartiger Engpässe vorgesehen sind.

2.7. Letztlich ist zur Forderung einer Ausdehnung der Gebührenermäßigung für an Dienststellen des Bundes oder an Presseinstitutionen überlassene Stromwege (§ 34 Abs. 7 und Abs. 8 laut Entwurf) auch auf die an Dienststellen der Länder überlassene Stromwege zu bemerken, daß es sich bei den betreffenden Bestimmungen nicht um Neuregelungen, sondern nur um Neuformulierungen bereits bestehender gesetzlicher Vergünstigungen handelt. Jede Ausweitung der Gebührenermäßigungen würde zwangsläufig Einnahmenverluste für die Post- und Telegraphenverwaltung bedeuten und wäre daher mit den auf Mehreinnahmen abzielenden Fernsprechgebührenerhöhungen nicht vereinbar. Im übrigen kann die Regelung für Bundesdienststellen insofern nicht als geeignetes Argument für das Begehren der niederösterreichischen Landesregie-

zung gelten, weil sich diese Regelung auf das Ausmaß der Zahlungen zwischen Stellen derselben Gebietskörperschaft — des Bundes — bezieht, und sie sich somit nur auf die Gebarung einzelner Ressorts, nicht aber auf den Gesamthaushalt des Bundes auswirkt.

3. Zum Gutachten des Amtes der Tiroler Landesregierung:

Die Ausführungen, wonach das Bundesland Tirol nicht in den Genuß der Investitionen kommen wird, die durch die Gebührenerhöhungen sichergestellt werden sollen, treffen nicht zu. Der überwiegende Teil der künftigen Investitionsmittel wird dem weiteren forcierten Ausbau des öffentlichen Fernsprechnetzes, vor allem im ländlichen Raum, und der qualitativen Verbesserung des Fernsprechnetzes durch Verstärkung des Leitungsnetzes zur Vermeidung von Engpässen in den Spitzenzeiten dienen. Die Investitionsvorhaben werden somit allen Bundesländern ohne jede Diskriminierung etwa im gleichen Maße zugute kommen. Im Vergleich zum gesamten Investitionsvolumen der Post- und Telegraphenverwaltung machen die Investitionen für den öffentlichen beweglichen Landfunkdienst, der im derzeitigen Anfangsstadium nur in Teilen der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Wien besteht, lediglich einen verschwindend kleinen Anteil aus.

4. Zum Gutachten des Amtes der Wiener Landesregierung:

Dem Begehren auf Ausdehnung der Gebührenermäßigung für Bundesdienststellen hinsichtlich überlassener Stromwege auch auf die Länder und die Städte mit eigenem Statut sind die im Punkt 2.7. (Stellungnahme zum Gutachten des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung) ausgeführten Argumente entgegenzuhalten. Diese Argumente sprechen auch gegen die von der Wiener Landesregierung vorgeschlagene Änderung des § 39 Abs. 6 der Fernmeldegebührenordnung.

5. Zum Gutachten des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung:

5.1. Die dem Finanzierungs- und Tilgungsplan zum Fernmeldeinvestitionsgesetz zugrunde gelegte Einnahmensteigerungsrate von jährlich zirka 15% beruht auf der Annahme einer zeitgerechten Korrektur der seit dem 1. Jänner 1967 unverändert gebliebenen Fernsprechgebühren. Gesamtwirtschaftliche Erwägungen, insbesondere bedingt durch die mit 1. Jänner 1973 erfolgte Änderung des Umsatzsteuersystems, haben zur Rückstellung der von der Post- und Telegraphenverwaltung bereits für das Jahr 1972 eingeplant gewesenen Gebührenkorrektur geführt. Überdies war zum Zeitpunkt der Erstellung des FMIG-Finanzie-

rungs- und Tilgungsplanes das Ausmaß der seither eingetretenen Entwicklung auf dem Lohn- und Preissektor nicht vorhersehbar.

5.2. Eine ausführliche Darstellung der im FMIG-Anschlußprogramm ab 1976 geplanten Investitionsvorhaben und deren Finanzierung wird selbstverständlich im Zusammenhang mit der im Jahre 1975 beabsichtigten Novellierung des FMIG erfolgen.

5.3. Soweit Bedenken gegen das Ausmaß der Gebührenerhöhungen geltend gemacht werden, ist, wie schon im Abschnitt I ausgeführt wurde, darauf hinzuweisen, daß, um die Erhöhungen in einem der Öffentlichkeit zumutbaren Ausmaß zu halten, ohnehin auf eine volle Bedeckung der Investitionserfordernisse durch die erwarteten Mehreinnahmen verzichtet wurde.

6. Zum Gutachten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung:

6.1. Das Fernmeldeinvestitionsprogramm im Zeitraum 1974 bis 1976 orientiert sich nach wie vor grundsätzlich an den den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das FMIG angeschlossenen Leistungsübersichten I und II und erscheint im wesentlichen lediglich in bezug auf

6.1.1. die zusätzlichen Erfordernisse für die klaglose fernmeldetechnische Versorgung der olympischen Winterspiele 1976,

6.1.2. die Errichtung zusätzlicher Zentraleinheiten für die Bewältigung des Weitverkehrs sowie

6.1.3. den zusätzlichen Bedarf an Kurzwahleinrichtungen erweitert.

6.2. Die Finanzierungslücke der Jahre

1974 mit	941 Mill. S
1975 mit	1838 Mill. S
1976 mit	2613 Mill. S
	<hr/>
zusammen somit ...	5392 Mill. S

resultiert aus der zum Zeitpunkt der Erstellung des FMIG in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren Entwicklung auf dem Lohn- und Preissektor — abgesehen von dem Umstand, daß die im Finanzierungs- und Tilgungsplan zur Regierungsvorlage betreffend das FMIG angenommene jährliche Einnahmensteigerungsrate von 15% auf dem seinerzeit von der Post- und Telegraphenverwaltung deponierten Erfordernis einer entsprechenden Gebührenkorrektur im Jahre 1972 basierte.

6.3. Von dem in Punkt 6.2. genannten Fehlbetrag werden durch die beabsichtigte Gebührenkorrektur lediglich rund 59,4%, d. s. rund 3205 Millionen Schilling bedeckt werden können, während die für die volle Programmdurchführung noch erforderlichen restlichen 40,6%,

d. s. rund 2187 Millionen Schilling, im Wege von Kreditoperationen aufzubringen sein werden.

6.4. Eine detaillierte Darstellung der FMIG-Anschlußprogramme für den Zeitraum ab 1976 sowie ein diesem Zeitraum entsprechender neuer Finanzierungs- und Tilgungsplan wird den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die im kommenden Jahr beabsichtigte FMIG-Novelle angeschlossen werden.

6.5. Durch die Bestimmungen des beabsichtigten Abs. 3 zu § 19 der Fernmeldegebührenordnung soll den berechtigten Wünschen der Mitglieder von Telephonanschlußgemeinschaften entsprochen werden, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es verhindert, daß potentielle Anschlußwerber den lokalen Ausbau des Fernsprechnetzes abwarten, um anschließend unentgeltlich an den meist beträchtlichen Beiträgen der Anschlußgemeinschaften partizipieren zu können. Entlastend wirkt sich für jene Anschlußwerber im ländlichen Raum, die sich zu einer Anschlußgemeinschaft zusammengeschlossen haben, aber zweifellos aus, daß die Post- und Telegraphenverwaltung in diesen Fällen auf eigene Kosten Kabel regelmäßig in entlegene Gebiete vorantreibt, wodurch erhebliche Senkungen der Herstellungskosten eintreten. Von der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 1 der Fernmeldegebührenordnung macht die Post- und Telegraphenverwaltung insoweit Gebrauch, als für bestimmte Leistungseinheiten Durchschnittskostenbeträge ermittelt wurden, die den jeweiligen Gebührenberechnungen zugrunde gelegt werden. Eine darüber hinausgehende Pauschalierung, etwa in Richtung einer Vereinheitlichung der Herstellungsgebühren, würde eine Abkehr vom gesetzlich festgelegten Kostendeckungsprinzip bedeuten und im übrigen, wie durchgeführte Untersuchungen ergeben haben, zu allgemein zumutbaren Bedingungen derzeit undurchführbar sein.

7. Zum Gutachten der burgenländischen Landesregierung:

Der Nachziehung der niedrigen Fernsprech-Grundgebühren für Fernsprechanchlüsse in kleineren Ortsnetzen auf das Ausmaß der Grundgebühr, wie sie schon jetzt in Großstädten gegeben ist, liegt — wie in den vorherigen Stellungnahmen bereits ausgeführt wurde — der Umstand zugrunde, daß der Unterhalt bestehender Fernsprechanchlüsse unabhängig von der Größe des Ortsnetzes, in dem sie angeschlossen sind, im gesamten Bundesgebiet etwa gleichhoch ist. Auch wurde bereits erwähnt, daß die Aufhebung der Zuschlagsgebühren nach Punkt 4 des Entwurfes gerade für die Fernsprechteilnehmer in kleinen ländlichen Ortsnetzen meist einen Ausgleich zur vorgenannten Maßnahme darstellen wird. Im übrigen machen die Fernsprechanchlüsse in den Ortsnetzen der kleinsten Gebührenkategorie (bis

500 Hauptanschlüsse), bei denen sich die Gleichziehung voll belastend auswirkt, nur etwa 12% aller Fernsprechanchlüsse aus.

8. Zum Gutachten des Österreichischen Arbeiterkammertages:

8.1. Der im bereits erwähnten 5-km-Kreis erblickten Benachteiligung der Fernsprechteilnehmer in Landgemeinden gegenüber Teilnehmern in Großgemeinden und in Städten ist weitestgehend dadurch der Boden entzogen, daß — wie erwähnt — die bisherigen Zuschlagsgebühren für Amtsleitungen bei Überschreitung dieser Grenze nunmehr aufgehoben werden sollen und Gespräche zwischen Ortsnetzen, deren Vermittlungsstellen weniger als 5 km voneinander entfernt sind, ohnehin als Ortsgespräche gelten. Außerdem muß wiederholt werden, daß im Interesse der Landbevölkerung auf eine Erhöhung der Gesprächsgebühr für die I. Fernzone praktisch verzichtet wurde.

8.2. Hinsichtlich des bemängelten Fehlens einer ausreichenden Begründung für das Höchstausmaß der Gesprächsgebührenerhöhung von 33% muß darauf hingewiesen werden, daß eine volle Bedeckung der in den Jahren 1974 bis 1976 erforderlichen Investitionsvorhaben durch Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren eine noch stärkere Gebührenerhöhung erfordert hätte. Da über die genannten 33% hinausgehende Gebührenerhöhungen der Öffentlichkeit nicht zumutbar waren (in einzelnen Relationen wurden überhaupt keine Erhöhungen oder nur in geringerem Maße durchgeführt), mußte auf eine volle Finanzierungsvorsorge aus den Gebührenerhöhungen verzichtet werden. Von einer Erhöhung auch anderer Fernmeldegebühren, etwa der vom Österreichischen Arbeiterkammertag beispielhaft aufgezählten, war derzeit abzusehen, weil einerseits durch diese Gebührenerhöhungen nur relativ geringe Mehreinnahmen zu erzielen gewesen wären und weil andererseits nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz für die Finanzierung der erwähnten Investitionsvorhaben nur Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren vorgesehen sind.

9. Zum Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft:

9.1. Zu den in betriebswirtschaftlicher Hinsicht geäußerten Bedenken, die völlig mit jenen übereinstimmen, die die niederösterreichische Landesregierung vorgebracht hat, darf auf die bezüglichen Ausführungen in den Punkten 2.1. bis 2.4. (Stellungnahme zum Gutachten des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung) verwiesen werden.

9.2. Die Gründe, die zu einer Abkehr von linearen Gebührenerhöhungen bewogen haben, wurden bereits mehrfach dargelegt.

10. Zum Gutachten des Österreichischen Städtebundes, in welchem lediglich die Ausdehnung der Gebührenermäßigung für Dienststellen des Bundes hinsichtlich überlassener Stromwege auch auf Gemeinden vorgeschlagen wird, gelten die Ausführungen unter Punkt 2.7. sinngemäß.

11. Zum Gutachten der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs:

11.1. Zu den Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Fernsprech-Grundgebühren und der Gesprächsgebühren auf den ländlichen Raum ist auf die Ausführungen unter Punkt 2.5. und Punkt 2.6. zu verweisen.

11.2. Der Vorschlag, die Gebührenerhöhungen in allen Verkehrsbereichen gleichmäßig anzuheben, hätte eine Benachteiligung des ländlichen Raumes zur Folge gehabt, da bekanntlich gerade in diesem Bereich der Hauptverkehr in Entfernungen bis 25 km (I. Zone) abgewickelt wird.

11.3. Dem angemeldeten und von Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs näher ausgeführten Begehren, den Refundierungsanspruch der Telephonanschlußgemeinschaften laut Punkt 12 des Entwurfes auch auf die von diesen Gemeinschaften erbrachten Vorleistungen für gemeinsam verlegte Teilnehmeranschlußleitungen auszudehnen, wurde in der betreffenden Bestimmung des Entwurfes entsprochen. Maßgeblich hierfür war das zweifellos gegebene Schutzbedürfnis für die Mitglieder von Telephonanschlußgemeinschaften gegenüber jenen potentiellen Anschlußwerbern, die den lokalen Netzausbau nur deshalb abwarten, um nachträglich unentgeltlich an den von der Gemeinschaft erbrachten Vorleistungen teilhaben zu können.

12. In den eingelangten Gutachten des Amtes der Salzburger Landesregierung und des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Im Gutachten des Amtes der steier-

märkischen Landesregierung wird gleichfalls kein Einwand erhoben. Der Bemerkung, daß die vorgesehenen Gebührenerhöhungen zum Beschluß der Bundesregierung über die grundsätzliche Nichterhöhung öffentlicher Gebühren und Abgaben in Widerspruch stünden, steht die Notwendigkeit der Beschaffung von Mehreinnahmen für den weiteren Ausbau des Fernmeldenetzes entgegen. Ferner wird im Gutachten des Bundesministeriums für Finanzen dem Entwurf zugestimmt; die vom Bundesministerium für Finanzen urgierten Angaben wurden diesem inzwischen mitgeteilt.

13. Letztlich ist zu dem seitens des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs geltend gemachten Begehren, die bereits erwähnte Gebührenermäßigung bei der Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Presseinstitutionen auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auszudehnen, auf die Ausführungen unter Punkt 2.7. hinzuweisen, die sinngemäß auch gegen dieses Begehren ins Treffen geführt werden müssen. Soweit eine erhöhte Stromweggebühr aus dem Grunde befürchtet wird, weil die bestehenden, miteinander verbundenen Nachrichtenkanäle der einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen praktisch von allen jeweils betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen benützt werden müssen (§ 34 Abs. 1 Z. 3 laut Entwurf), ist festzustellen, daß eine derartige Gebührenbemessung im Hinblick auf den gesetzlich festgelegten gleichartigen Aufgabenbereich der hier in Betracht kommenden Gesellschaften nicht vorgesehen ist.

Die Anlage enthält eine Textgegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen derzeitigen Bestimmungen und der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen.

Mit der Vollziehung dieses Entwurfes sind keine dauernden finanziellen oder personellen Mehraufwendungen verbunden.

Textgegenüberstellung

(der vom Entwurf betroffenen Bestimmungen)

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>§ 2. Die Gebührenpflicht ruht:</p> <p>a) wenn die Teilnehmereinrichtungen länger als vierzehn Tage auf Grund einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes nicht betrieben werden können, für die Dauer der Nichtbenützbareit;</p> <p>b) wenn die Teilnehmereinrichtungen ohne Verschulden des Teilnehmers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden sind und wenn die Unterbrechung, nachdem sie der Post- und Telegraphenverwaltung bekanntgeworden ist, länger als vierzehn Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung.</p> <p>§ 9. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung innerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)</p>	<p>§ 2 Abs. 2: Die Betriebsunfähigkeit einer Sprechfunktanlage eines Funkfernsprechanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes bewirkt kein Ruhen der Gebührenpflicht.</p> <p>§ 9. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Vermittlungsstelle, für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung und für die Überlassung und Instandhaltung eines einfachen Sprechapparates (Fernsprech-Grundgebühr)</p>	<p>Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 1.</p> <p>Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 gelten übergangsweise an Stelle der Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 lit. a und lit. b die Gebühren nach Artikel II des Entwurfes.</p>

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>dauer der Funkeinrichtung bis zur Höhe von 3 v. H. des handelsüblichen Preises zu berechnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung der Fernsprech-Grundgebühr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am 1. September zum Ortsnetz gehört haben oder zur Ortsgesprächsgebühr erreichbar waren. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. Jänner in Kraft.</p> <p>(4) Die Fernsprech-Grundgebühr ist während des Jahres neu festzusetzen, wenn ein Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt wird. Für die Ermittlung der neuen Grundgebühr ist die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am letzten 1. September in den betreffenden Ortsnetzen vorhanden waren. Die so berechnete Grundgebühr ist von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, von diesem Tage an zu bezahlen.</p> <p>(5) Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Fernsprech-Grundgebühr die Anzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die am Tage der Neuerrichtung zum Ortsnetz gehören. Die Grundgebühr ist von dem auf die Neuerrichtung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Neuerrichtung an einem Monatsersten wirksam wird, von diesem Tage an zu entrichten.</p> <p>(6) Für die während des Monats übergebenen Teilnehmereinrichtungen ist die Grundgebühr, wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15.</p>	<p>dauer der Funkeinrichtung bis zur Höhe von 3 v. H. des handelsüblichen Preises zu berechnen.</p> <p>(3) Für die während des Monats übergebenen Teilnehmereinrichtungen ist die Grundgebühr, wenn die Übergabe in der Zeit vom 1. bis 15.</p>	<p>Unveränderter Text des bisherigen Abs. 6.</p>

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>des Monats erfolgt, vom 1. des Monats an, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.</p> <p>(7) Wenn auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers der Sprechapparat zu einem späteren Zeitpunkt als die dazugehörigen Teilnehmereinrichtungen bereitgestellt werden soll, ist die Fernsprech-Grundgebühr (Abs. 1) nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 6 zu bezahlen. Die hergestellten Teilnehmereinrichtungen dürfen nicht länger als ein Jahr bereitgehalten werden.</p> <p>(8) Sind Vermittlungsstellen benachbarter Ortsnetze nicht mehr als 5 km voneinander entfernt, so ist die Fernsprech-Grundgebühr für jedes Ortsnetz nach der Gesamtanzahl der Hauptanschlüsse der in Betracht kommenden Ortsnetze zu berechnen.</p> <p>(9) Außer der Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 sind auch die Fernsprech-Grundgebühr und die Gesprächsgebühren zu entrichten.</p> <p style="text-align: center;">Gebühren für Amtsleitungen</p> <p>§ 10. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung außerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle für je 100 m der den 5 km-</p>	<p>des Monats erfolgt, vom 1. des Monats an, wenn sie in der Zeit vom 16. bis Monatsletzten erfolgt, vom nächsten Monatsersten an zu entrichten.</p> <p>(4) Wenn auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers der Sprechapparat zu einem späteren Zeitpunkt als die dazugehörigen Teilnehmereinrichtungen bereitgestellt werden soll, ist die Fernsprech-Grundgebühr (Abs. 1) nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 3 zu bezahlen. Die hergestellten Teilnehmereinrichtungen dürfen nicht länger als ein Jahr bereitgehalten werden.</p> <p>(5) Außer der Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 sind auch die Fernsprech-Grundgebühr und die Gesprächsgebühren zu entrichten.</p>	<p>Unveränderter Text des bisherigen Abs. 7.</p> <p>Unveränderter Text des bisherigen Abs. 9.</p> <p>Der bisherige § 10 einschließlich der Überschrift vor diesem Paragraph entfällt.</p>

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>Kreis überschreitenden Luftlinie, gemessen zwischen Vermittlungsstelle und Hauptanschluß monatlich Schilling 2·40</p> <p>2. für die Bereithaltung und Instandhaltung der Amtsleitung bei Hauptanschlüssen, die an Wählschaltstellen herangeführt sind,</p> <p>a) wenn die Wählschaltstelle innerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle liegt, für je 100 m der den 5 km-Kreis der Wählschaltstelle überschreitenden Luftlinie, gemessen zwischen Hauptanschluß und Wählschaltstelle 2·40</p> <p>b) wenn die Wählschaltstelle außerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle liegt, für jeden Hauptanschluß, der sich innerhalb des 5 km-Kreises der Wählschaltstelle, jedoch außerhalb des 5 km-Kreises der Vermittlungsstelle befindet, für je 100 m der 5 km überschreitenden Luftlinienentfernung zwischen Vermittlungsstelle und Wählschaltstelle -60</p> <p>c) für jeden Hauptanschluß, der außerhalb des 5 km-Kreises der unter lit. b angeführten Wählschaltstelle liegt, außer der Gebühr nach lit. b für je 100 m der</p>		

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung																																																																																						
<p>den 5 km-Kreis der Wählschaltstelle überschreitenden Luftlinie, gemessen zwischen Wählschaltstelle und Hauptanschluß 2·40</p> <p>(2) Bei Wählschaltstellen nach Abs. 1 Z. 2 lit. a und lit. b ist kein höherer Gebührenbetrag zu entrichten, als wenn der Hauptanschluß unmittelbar mit der Vermittlungsstelle verbunden wäre.</p> <p>§ 11. (1) Die Gebühr beträgt:</p> <table data-bbox="257 677 840 739"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Schilling</td> </tr> <tr> <td>für 1 Stunde</td> <td style="text-align: right;">15.—</td> </tr> </table> <p>§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es</p> <table data-bbox="257 924 840 1309"> <tr> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">in der Zeit von</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">8 bis 19 Uhr</td> <td style="text-align: center;">19 bis 8 Uhr</td> </tr> <tr> <td>für die I. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 5 bis 25 km)</td> <td style="text-align: right;">5mal</td> <td style="text-align: right;">3½mal</td> </tr> <tr> <td>für die II. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 25 bis 50 km)</td> <td style="text-align: right;">10mal</td> <td style="text-align: right;">7mal</td> </tr> <tr> <td>für die III. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 50 bis 100 km)</td> <td style="text-align: right;">15mal</td> <td style="text-align: right;">10mal</td> </tr> <tr> <td>für die IV. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 100 bis 200 km)</td> <td style="text-align: right;">25mal</td> <td style="text-align: right;">15mal</td> </tr> <tr> <td>für die V. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 200 km)</td> <td style="text-align: right;">30mal</td> <td style="text-align: right;">20mal</td> </tr> <tr> <td>rascher läuft als bei Ortsgesprächen.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Schilling	für 1 Stunde	15.—		in der Zeit von			8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr	für die I. Zone			(über 5 bis 25 km)	5mal	3½mal	für die II. Zone			(über 25 bis 50 km)	10mal	7mal	für die III. Zone			(über 50 bis 100 km)	15mal	10mal	für die IV. Zone			(über 100 bis 200 km)	25mal	15mal	für die V. Zone			(über 200 km)	30mal	20mal	rascher läuft als bei Ortsgesprächen.			<p>§ 11. (1) Die Gebühr beträgt:</p> <table data-bbox="840 677 1444 739"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Schilling</td> </tr> <tr> <td>für 1 Stunde</td> <td style="text-align: right;">20.—</td> </tr> </table> <p>§ 13. (1) Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es</p> <table data-bbox="840 924 1444 1309"> <tr> <td></td> <td colspan="2" style="text-align: center;">in der Zeit von</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">8 bis 19 Uhr</td> <td style="text-align: center;">19 bis 8 Uhr</td> </tr> <tr> <td>für die I. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 5 bis 25 km)</td> <td style="text-align: right;">4mal</td> <td style="text-align: right;">2½mal</td> </tr> <tr> <td>für die II. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 25 bis 50 km)</td> <td style="text-align: right;">10mal</td> <td style="text-align: right;">7mal</td> </tr> <tr> <td>für die III. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 50 bis 100 km)</td> <td style="text-align: right;">15mal</td> <td style="text-align: right;">10mal</td> </tr> <tr> <td>für die IV. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 100 bis 200 km)</td> <td style="text-align: right;">20mal</td> <td style="text-align: right;">12½mal</td> </tr> <tr> <td>für die V. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 200 km)</td> <td style="text-align: right;">25mal</td> <td style="text-align: right;">15mal</td> </tr> <tr> <td>rascher läuft als bei Ortsgesprächen.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Schilling	für 1 Stunde	20.—		in der Zeit von			8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr	für die I. Zone			(über 5 bis 25 km)	4mal	2½mal	für die II. Zone			(über 25 bis 50 km)	10mal	7mal	für die III. Zone			(über 50 bis 100 km)	15mal	10mal	für die IV. Zone			(über 100 bis 200 km)	20mal	12½mal	für die V. Zone			(über 200 km)	25mal	15mal	rascher läuft als bei Ortsgesprächen.			
	Schilling																																																																																							
für 1 Stunde	15.—																																																																																							
	in der Zeit von																																																																																							
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr																																																																																						
für die I. Zone																																																																																								
(über 5 bis 25 km)	5mal	3½mal																																																																																						
für die II. Zone																																																																																								
(über 25 bis 50 km)	10mal	7mal																																																																																						
für die III. Zone																																																																																								
(über 50 bis 100 km)	15mal	10mal																																																																																						
für die IV. Zone																																																																																								
(über 100 bis 200 km)	25mal	15mal																																																																																						
für die V. Zone																																																																																								
(über 200 km)	30mal	20mal																																																																																						
rascher läuft als bei Ortsgesprächen.																																																																																								
	Schilling																																																																																							
für 1 Stunde	20.—																																																																																							
	in der Zeit von																																																																																							
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr																																																																																						
für die I. Zone																																																																																								
(über 5 bis 25 km)	4mal	2½mal																																																																																						
für die II. Zone																																																																																								
(über 25 bis 50 km)	10mal	7mal																																																																																						
für die III. Zone																																																																																								
(über 50 bis 100 km)	15mal	10mal																																																																																						
für die IV. Zone																																																																																								
(über 100 bis 200 km)	20mal	12½mal																																																																																						
für die V. Zone																																																																																								
(über 200 km)	25mal	15mal																																																																																						
rascher läuft als bei Ortsgesprächen.																																																																																								

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung																																																																																																						
<p>§ 14. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. bei einem gewöhnlichen Gespräch</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><small>in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling</small></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>in der I. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(bis 25 km)</td> <td>3·90</td> <td>2·70</td> </tr> <tr> <td>in der II. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 25 bis 50 km)..</td> <td>7·50</td> <td>5·40</td> </tr> <tr> <td>in der III. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 50 bis 100 km)</td> <td>11·40</td> <td>7·50</td> </tr> <tr> <td>in der IV. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 100 bis 200 km)</td> <td>18·90</td> <td>11·40</td> </tr> <tr> <td>in der V. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 200 km)</td> <td>22·50</td> <td>15—</td> </tr> <tr> <td>b) für jede weitere volle oder angefangene Minute</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>in der I. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(bis 25 km)</td> <td>1·30</td> <td>—·90</td> </tr> <tr> <td>in der II. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 25 bis 50 km)..</td> <td>2·50</td> <td>1·80</td> </tr> </table>		<small>in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling</small>		a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten			in der I. Zone			(bis 25 km)	3·90	2·70	in der II. Zone			(über 25 bis 50 km)..	7·50	5·40	in der III. Zone			(über 50 bis 100 km)	11·40	7·50	in der IV. Zone			(über 100 bis 200 km)	18·90	11·40	in der V. Zone			(über 200 km)	22·50	15—	b) für jede weitere volle oder angefangene Minute			in der I. Zone			(bis 25 km)	1·30	—·90	in der II. Zone			(über 25 bis 50 km)..	2·50	1·80	<p>§ 13. Abs. 6: Bei Gesprächen, die von Funkfernsprechanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes beziehungsweise mit Funkfernsprechanschlüssen dieses Dienstes geführt werden, ist für die Berechnung der Entfernung die Lage der Verbundämter maßgebend, über die die betreffende Gesprächsverbindung hergestellt wird, wobei jedoch mindestens eine Entfernung von 50 km der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist.</p> <p>§ 14. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. bei einem gewöhnlichen Gespräch</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><small>in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling</small></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>in der I. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(bis 25 km)</td> <td>4·20</td> <td>2·70</td> </tr> <tr> <td>in der II. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 25 bis 50 km)..</td> <td>10·20</td> <td>7·20</td> </tr> <tr> <td>in der III. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 50 bis 100 km)</td> <td>15—</td> <td>10·20</td> </tr> <tr> <td>in der IV. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 100 bis 200 km)</td> <td>20·10</td> <td>12·60</td> </tr> <tr> <td>in der V. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 200 km)</td> <td>25·20</td> <td>15—</td> </tr> <tr> <td>b) für jede weitere volle oder angefangene Minute</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>in der I. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(bis 25 km)</td> <td>1·40</td> <td>—·90</td> </tr> <tr> <td>in der II. Zone</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(über 25 bis 50 km)..</td> <td>3·40</td> <td>2·40</td> </tr> </table>		<small>in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling</small>		a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten			in der I. Zone			(bis 25 km)	4·20	2·70	in der II. Zone			(über 25 bis 50 km)..	10·20	7·20	in der III. Zone			(über 50 bis 100 km)	15—	10·20	in der IV. Zone			(über 100 bis 200 km)	20·10	12·60	in der V. Zone			(über 200 km)	25·20	15—	b) für jede weitere volle oder angefangene Minute			in der I. Zone			(bis 25 km)	1·40	—·90	in der II. Zone			(über 25 bis 50 km)..	3·40	2·40	<p>Neue Gebührenbestimmung betreffend den öffentlichen beweglichen Landfunkdienst.</p> <p>Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7.</p>
	<small>in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling</small>																																																																																																							
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten																																																																																																								
in der I. Zone																																																																																																								
(bis 25 km)	3·90	2·70																																																																																																						
in der II. Zone																																																																																																								
(über 25 bis 50 km)..	7·50	5·40																																																																																																						
in der III. Zone																																																																																																								
(über 50 bis 100 km)	11·40	7·50																																																																																																						
in der IV. Zone																																																																																																								
(über 100 bis 200 km)	18·90	11·40																																																																																																						
in der V. Zone																																																																																																								
(über 200 km)	22·50	15—																																																																																																						
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute																																																																																																								
in der I. Zone																																																																																																								
(bis 25 km)	1·30	—·90																																																																																																						
in der II. Zone																																																																																																								
(über 25 bis 50 km)..	2·50	1·80																																																																																																						
	<small>in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling</small>																																																																																																							
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten																																																																																																								
in der I. Zone																																																																																																								
(bis 25 km)	4·20	2·70																																																																																																						
in der II. Zone																																																																																																								
(über 25 bis 50 km)..	10·20	7·20																																																																																																						
in der III. Zone																																																																																																								
(über 50 bis 100 km)	15—	10·20																																																																																																						
in der IV. Zone																																																																																																								
(über 100 bis 200 km)	20·10	12·60																																																																																																						
in der V. Zone																																																																																																								
(über 200 km)	25·20	15—																																																																																																						
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute																																																																																																								
in der I. Zone																																																																																																								
(bis 25 km)	1·40	—·90																																																																																																						
in der II. Zone																																																																																																								
(über 25 bis 50 km)..	3·40	2·40																																																																																																						

derzeit	in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling		laut Entwurf	in der Zeit von 8 bis 19 Uhr 19 bis 8 Uhr Schilling		Anmerkung
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	3·80	2·50	in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	5·—	3·40	Entspricht inhaltlich dem Verhältnis der bisherigen Gebührenansätze.
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	6·30	3·80	in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	6·70	4·20	
in der V. Zone (über 200 km)	7·50	5·—	in der V. Zone (über 200 km)	8·40	5·—	
2. bei einem dringenden Gespräch			2. bei einem dringenden Gespräch	das Doppelte der Gebühr nach Z. 1		
a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten						
in der I. Zone (bis 25 km)	7·80	5·40				
in der II. Zone (über 25 bis 50 km) .	15·—	10·80				
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	22·80	15·—				
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	37·80	22·80				
in der V. Zone (über 200 km)	45·—	30·—				
b) für jede weitere volle oder angefangene Minute						
in der I. Zone (bis 25 km)	2·60	1·80				
in der II. Zone (über 25 bis 50 km) ..	5·—	3·60				
in der III. Zone (über 50 bis 100 km)	7·60	5·—				
in der IV. Zone (über 100 bis 200 km)	12·60	7·60				
in der V. Zone (über 200 km)	15·—	10·—				

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">in der Zeit von 8 bis 19 Uhr, 19 bis 8 Uhr Schilling</p> <p>3. bei einem Blitzprivatgespräch</p> <p>a) für eine Mindestdauer von 3 Minuten</p> <p>in der I. Zone (bis 25 km) 39.— 27.—</p> <p>in der II. Zone (über 25 bis 50 km) . 75.— 54.—</p> <p>in der III. Zone (über 50 bis 100 km) 114.— 75.—</p> <p>in der IV. Zone (über 100 bis 200 km) 189.— 114.—</p> <p>in der V. Zone (über 200 km) 225.— 150.—</p> <p>b) für jede weitere volle oder angefangene Minute</p> <p>in der I. Zone (bis 25 km) 13.— 9.—</p> <p>in der II. Zone (über 25 bis 50 km) . 25.— 18.—</p> <p>in der III. Zone (über 50 bis 100 km) 38.— 25.—</p> <p>in der IV. Zone (über 100 bis 200 km) 63.— 38.—</p> <p>in der V. Zone (über 200 km) 75.— 50.—</p>	<p>3. bei einem Blitzprivatgespräch..... das Zehnfache der Gebühr nach Z. 1</p>	<p>Entspricht inhaltlich dem Verhältnis der bisherigen Gebührenansätze.</p>
<p>§ 17. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes je 100 m Luftlinie</p> <p>a) für Zweidraht-Stromwege..... 5·60</p> <p>b) für Vierdraht-Stromwege 8·40</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">monatlich Schilling</p>	<p>§ 17. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.</p> <p>(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:</p> <p>1. für jede Nebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit</p>	<p>Die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Leitungen (Stromwegen) sind nunmehr einheitlich im § 34 festgelegt.</p>

derzeit		laut Entwurf		Anmerkung
	monatlich Schilling		monatlich Schilling	
2. für die Instandhaltung teilnehmer-eigener Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes je 100 m Luftlinie	—80	mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage innerhalb desselben Ortsnetzes auf verschiedenen Grundstücken liegen	115.—	
3. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Nebenstellenanlage nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage innerhalb desselben Ortsnetzes auf verschiedenen Grundstücken liegen	85.—	2. für jede Ausnahmenebenstelle oder für jede Ausnahmenebenstelle mit nur einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle oder die Ausnahmenebenstelle mit der Zweitnebenstelle liegen, a) bis 5 km	—	
4. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Ausnahmenebenstelle oder für jede Ausnahmenebenstelle mit nur einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle oder die Ausnahmenebenstelle mit der Zweitnebenstelle liegen, a) bis 5 km	—	b) über 5 bis 10 km	115.—	
b) über 5 bis 10 km	85.—	c) über 10 bis 25 km	345.—	
c) über 10 bis 25 km	255.—	3. für jede Ausnahmenebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage liegen, a) bis 5 km	115.—	
5. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Ausnahmenebenanschlußleitung nach einer Zweitnebenstellenanlage mit mehr als einer Zweitnebenstelle, bei einer Entfernung zwischen den Vermitt-		b) über 5 bis 10 km	230.—	
		c) über 10 bis 25 km	690.—	
		4. für jede im Funkwege an eine Nebenstellenanlage angeschlossene Neben-		

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>stellungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstelle und die Zweitnebenstellenanlage liegen,</p> <p>a) bis 5 km 85.—</p> <p>b) über 5 bis 10 km 170.—</p> <p>c) über 10 bis 25 km 510.—</p> <p>6. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede im Funkwege an eine Nebenstellenanlage angeschlossene Nebenstelle, bei einer Entfernung zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle</p> <p>a) bis 10 km 85.—</p> <p>b) über 10 bis 25 km 255.—</p> <p>c) über 25 bis 50 km 510.—</p> <p>d) über 50 km 510.—</p> <p style="text-align: right;">zuzüglich 85.— für je weitere 10 km</p>	<p>stelle, bei einer Entfernung zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle</p> <p>a) bis 10 km 115.—</p> <p>b) über 10 bis 25 km 345.—</p> <p>c) über 25 bis 50 km 690.—</p> <p>d) über 50 km 690.—</p> <p style="text-align: right;">zuzüglich 115.— für je weitere 10 km</p> <p>(3) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Nebenanschlußleitungen außerhalb desselben Gebäudes sind 20 v. H. der Gebühren nach § 34 zu entrichten.</p>	
<p>(2) Wenn für die Herstellung einer posteigenen Nebenanschlußleitung die Herstellungsgebühr für die gesamte Leitung entrichtet wurde, ist an Stelle der Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 zu bezahlen.</p> <p>(3) Der Berechnung der Luftlinienentfernung von Nebenanschlußleitungen ist zugrunde zu legen:</p> <p>a) die Luftlinie zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle, wenn diese unmittelbar miteinander verbunden sind;</p>		

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung																		
<p>b) die Luftlinie zwischen der Hauptstelle und der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und zwischen der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und der Nebenstelle, wenn zur gegenseitigen Verbindung der Hauptstelle und der Nebenstelle zwei Hauptanschlußleitungen oder Teile davon verwendet werden. Kommen für eine solche Verbindung außerdem Vermittlungsleitungen in Betracht, so ist auch die Luftlinie zwischen den zugehörigen Vermittlungsstellen (Schaltstellen) zu berechnen.</p> <p>(4) Für Nebenanschlußleitungen, die innerhalb desselben Gebäudes verlaufen, sind keine Gebühren einzuheben.</p> <p>§ 18. (1) Die Gebühren betragen:</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">monatlich Schilling</td> </tr> <tr> <td>1. für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Querverbindungen und Abzweigleitungen je 100 m Luftlinie</td> <td></td> </tr> <tr> <td> a) für Zweidraht-Stromwege bis 25 km</td> <td style="text-align: right;">5-60</td> </tr> <tr> <td> b) für Zweidraht-Stromwege über 25 km</td> <td style="text-align: right;">8-40</td> </tr> <tr> <td> c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung ..</td> <td style="text-align: right;">8-40</td> </tr> <tr> <td>2. für die Instandhaltung teilnehmereigener Querverbindungen und Abzweigleitungen je 100 m Luftlinie</td> <td style="text-align: right;">—80</td> </tr> </table>		monatlich Schilling	1. für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Querverbindungen und Abzweigleitungen je 100 m Luftlinie		a) für Zweidraht-Stromwege bis 25 km	5-60	b) für Zweidraht-Stromwege über 25 km	8-40	c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung ..	8-40	2. für die Instandhaltung teilnehmereigener Querverbindungen und Abzweigleitungen je 100 m Luftlinie	—80	<p>(4) Für Nebenanschlußleitungen, die innerhalb desselben Gebäudes verlaufen, sind keine Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren oder Gesprächsausfallsgebühren einzuheben.</p> <p>§ 18. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Querverbindungen und Abzweigleitungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.</p> <p>(2) Die Gebühren für den Ausfall an Gesprächsgebühren betragen:</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">monatlich Schilling</td> </tr> <tr> <td>1. bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz und auf verschiedenen Grundstücken liegen ..</td> <td style="text-align: right;">115.—</td> </tr> <tr> <td>2. bei Ausnahmequerverbindungen und bei solchen Abzweigleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen</td> <td></td> </tr> </table>		monatlich Schilling	1. bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz und auf verschiedenen Grundstücken liegen ..	115.—	2. bei Ausnahmequerverbindungen und bei solchen Abzweigleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen		<p>Die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Leitungen (Stromwegen) sind nunmehr einheitlich im § 34 festgelegt.</p>
	monatlich Schilling																			
1. für die Überlassung und Instandhaltung posteigener Querverbindungen und Abzweigleitungen je 100 m Luftlinie																				
a) für Zweidraht-Stromwege bis 25 km	5-60																			
b) für Zweidraht-Stromwege über 25 km	8-40																			
c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung ..	8-40																			
2. für die Instandhaltung teilnehmereigener Querverbindungen und Abzweigleitungen je 100 m Luftlinie	—80																			
	monatlich Schilling																			
1. bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigleitungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz und auf verschiedenen Grundstücken liegen ..	115.—																			
2. bei Ausnahmequerverbindungen und bei solchen Abzweigleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen																				

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>3. für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Regelquerverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen, und bei Abzweigungen, deren Endpunkte in demselben Ortsnetz und auf verschiedenen Grundstücken liegen... 85.—</p> <p>4. für den Ausfall an Gesprächsgebühren bei Ausnahmequerverbindungen und bei solchen Abzweigungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlage beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen,</p> <p>a) bis 5 km 85.— b) über 5 bis 10 km 170.— c) über 10 bis 25 km 510.— d) über 25 bis 50 km 1.485.— e) über 50 bis 100 km 3.547.— f) über 100 bis 200 km 9.250.— g) über 200 km 9.250.—</p> <p style="text-align: right;">zuzüglich 1.650.— für je weitere 100 km</p> <p>(2) Wenn für die Herstellung einer posteigenen Querverbindung oder Abzweigung die Herstellungsgebühr für die gesamte Leitung entrich-</p>	<p style="text-align: right;">monatlich Schilling</p> <p>Ortsnetzen liegen, bei einer Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlage beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen,</p> <p>a) bis 5 km 115.— b) über 5 bis 10 km 230.— c) über 10 bis 25 km 690.— d) über 25 bis 50 km 1.980.— e) über 50 bis 100 km 4.730.— f) über 100 bis 200 km 12.340.— g) über 200 km 12.340.—</p> <p style="text-align: right;">zuzüglich 2.200.— für je weitere 100 km</p> <p>(3) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Querverbindungen und Abzweigungen außerhalb desselben Gebäudes sind 20 v. H. der Gebühren nach § 34 zu entrichten.</p> <p>(4) Für Querverbindungen und Abzweigungen, die innerhalb desselben Gebäudes verlaufen, sind keine Überlassungs- und Instandhaltungsgebühren oder Gesprächsausfallsgebühren einzuheben.</p> <p style="text-align: right;">monatlich Schilling</p>	

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>tet wurde, ist an Stelle der Gebühr nach Abs. 1 Z. 1 die Gebühr nach Abs. 1 Z. 2 zu bezahlen.</p> <p>(3) Der Berechnung der Entfernungen von Querverbindungen und Abzweigleitungen bis 100 km ist zugrunde zu legen:</p> <p>a) die Luftlinie zwischen den Hauptstellen der Nebenstellenanlagen beziehungsweise zwischen der Hauptstelle der Nebenstellenanlage und der Vermittlungseinrichtung oder dem ersten Apparat der Privatfernmeldeanlage, wenn diese unmittelbar miteinander verbunden sind;</p> <p>b) die Luftlinie zwischen der Hauptstelle der einen Nebenstellenanlage und der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und zwischen der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und der Hauptstelle der anderen Nebenstellenanlage beziehungsweise zwischen der Hauptstelle der Nebenstellenanlage und der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und zwischen der Vermittlungsstelle (Schaltstelle) und der Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage, wenn zur gegenseitigen Verbindung der Nebenstellenanlagen beziehungsweise zur gegenseitigen Verbindung der Nebenstellenanlage und der Privatfernmeldeanlage zwei Hauptanschlußleitungen oder Teile davon verwendet werden. Kommen für eine solche Verbindung außerdem Vermittlungsleitungen in Betracht, so ist auch die Luftlinie zwischen den zugehörigen Vermittlungsstellen (Schaltstellen) zu berechnen.</p>		

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>(4) Für die Berechnung der Entfernungen von Querverbindungen und Abzweigungen über 100 km ist die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Ortsnetze maßgebend, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen beziehungsweise die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der Privatfernmeldeanlage liegen.</p> <p>§ 19. (1) Für die Herstellung, Verlegung und Umwandlung von Hauptanschlüssen und für die Herstellung und Verlegung von sonstigen Einrichtungen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Fernsprechteilnehmers durchgeführt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen.</p> <p>(2) Kosten sind für die Errichtung der Innenleitungen einschließlich der Leitungseinführung, für die Errichtung der Außenleitungen, soweit diese für die Verbindung des Hauptanschlusses mit der Vermittlungsstelle oder mit der Wählschaltstelle technisch erforderlich sind, und für das Anbringen der Apparate und sonstiger Einrichtungen beim Fernsprechteilnehmer zu berechnen.</p>	<p>§ 19 Abs: 3: Wurden von einer Telephonanschlußgemeinschaft oder auf deren Kosten Vorleistungen für den Bau von mindestens 10 gemeinsam geführten Amtsleitungen und für</p>	

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>§ 29. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für die Überlassung und Instandhaltung von Leitungen bei Ortsverbindungen und von Lei-</p>	<p>vorbereitend gemeinsam verlegte Teilnehmeranschlußleitungen erbracht, hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernsprechteilnehmern, für deren Anschlüsse solche Amtsleitungen verwendet werden, auch die anteiligen Kosten dieser Vorleistungen zwecks Refundierung an die Anschlußgemeinschaft in Rechnung zu stellen. Von einer Berechnung dieser anteiligen Kosten ist abzusehen,</p> <p>a) wenn die Vorleistungen länger als 10 Jahre zurückliegen,</p> <p>b) wenn die Fernsprechteilnehmer der Anschlußgemeinschaft den Kostenanteil unmittelbar ersetzt haben oder</p> <p>c) wenn die Anschlußgemeinschaft den entsprechenden Aufwand durch unmittelbare Zuwendungen der Fernsprechteilnehmer bzw. durch Refundierungen seitens der Post- und Telegraphenverwaltung bereits ersetzt erhalten hat.</p> <p style="text-align: right;">Schilling</p> <p>§ 22. Abs. 1 Z. 13: Für die Überprüfung (Abnahme einer neu errichteten, erneuerten oder geänderten Sprechfunkanlage eines Funkfernprechanschlusses des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes 350.—</p> <p>§ 29. (1) Für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Fernschreibverbindungen sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.</p>	<p>Neuer Gebührentatbestand für den öffentlichen beweglichen Landfunkdienst.</p> <p>Die bisherige Z. 13 des Abs. 1 erhält die Bezeichnung Z. 14.</p> <p>Die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Leitungen (Stromwegen) sind nunmehr einheitlich im § 34 festgelegt.</p>

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>tungen zwischen dem Endpunkt der Fernleitung und der Fernschreibstelle monatlich Schilling 105.—</p> <p>2. für die Überlassung und Instandhaltung von Leitungen bei Fernsonderverbindungen je 100 m zwischen den Endpunkten der Fernleitung</p> <p>a) bei einer Telegraphiergeschwindigkeit von 50 Baud 4.—</p> <p>b) bei einer Telegraphiergeschwindigkeit über 50 bis 100 Baud ... 6.—</p> <p>c) bei einer Telegraphiergeschwindigkeit über 100 bis 200 Baud ... 8.—</p> <p>(2) Unter Fernleitung ist der Teil der Leitung zu verstehen, der zwischen denjenigen Stellen verläuft, an die die Ortsanschlußleitungen herangeführt sind.</p> <p>(3) Für die Herstellung, Verlegung und für sonstige auf Verlangen des Inhabers einer Fernschreibsonderverbindung durchgeführte Arbeiten gelten die Bestimmungen des § 19 sinngemäß.</p> <p>(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Z. 1 sind auch für weitere Leitungen von Fernschreibsonderverbindungen zu entrichten, die an eine Endstelle oder an eine Zwischenstelle einer Fernsonderverbindung angeschlossen sind und in demselben Ortsnetzbereich verlaufen.</p> <p>(5) Inhaber von Fernschreibsonderverbindungen, die zur Führung von Pressegesprächen zugelassen werden können, haben bei Fernsonderverbindungen nur 80 v. H. der Gebühren nach Abs. 1 Z. 2. zu entrichten.</p>	<p>(2) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers einer Fernschreibsonderverbindung durchgeführt werden, sind Gebühren nach § 35 zu entrichten.</p>	<p>Eine entsprechende Regelung enthält nunmehr § 34 Abs. 8.</p>

1111 der Beilagen

35

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>§. 31. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für die Überlassung und Instandhaltung der Verbindungsleitungen für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen der Bildstelle und der zuständigen Vermittlungsstelle</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für Zweidraht-Stromwege bis 25 km, monatlich..... 5-60</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für Zweidraht-Stromwege über 25 km, monatlich 8-40</p> <p style="padding-left: 20px;">c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung, monatlich 8-40</p> <p>2. für die Benützung von Bildstellen, für die Verbindungsleitungen nur vorübergehend bereitgestellt sind, für jede volle oder angefangene halbe Stunde 12-50</p> <p>(2) Für die Herstellung oder Verlegung von dauernd überlassenen Verbindungsleitungen sind Gebühren in Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.</p>	<p>§ 31. (1) Für die dauernde Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen zur Verbindung einer Bildstelle mit der zuständigen Vermittlungsstelle sind Gebühren nach § 34 zu entrichten.</p> <p style="text-align: right;">Schilling</p> <p>(2) Die Gebühr für die Benützung von Bildstellen, für deren Verbindung mit der Vermittlungsstelle Stromwege nur vorübergehend bereitgestellt sind, beträgt für jede volle oder angefangene halbe Stunde 12-50</p> <p>(3) Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen nach Abs. 1 sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers des Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren gemäß § 35 zu entrichten.</p>	<p>Die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Leitungen (Stromwegen) sind nunmehr einheitlich im § 34 festgelegt.</p>

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung																										
<p>Gebühren für die Überlassung von Fernsprechstromwegen für Fernmeldeanlagen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen</p> <p>§ 34. (1) Die Gebühren betragen je 100 m</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Schilling</td> </tr> <tr> <td>a) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen bis 25 km in der Luftlinie, monatlich</td> <td style="text-align: right;">5.60</td> </tr> <tr> <td>b) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen über 25 km in der Luftlinie, monatlich</td> <td style="text-align: right;">8.40</td> </tr> <tr> <td>c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung, monatlich</td> <td style="text-align: right;">8.40</td> </tr> <tr> <td>d) für jede Störungseingrenzung in Stromwegen</td> <td style="text-align: right;">84.—</td> </tr> </table> <p>(2) Kosten für laufende und außergewöhnliche Instandsetzungen sowie für Störungsbeseitigungen sind nicht zu entrichten.</p> <p>(3) Die Gebühr nach Abs. 1 lit. d ist nicht zu bezahlen, wenn die Störungsursache in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung festgestellt wird.</p> <p>(4) Bei Überlassung von Stromwegen zur Übertragung von Impulsen für Fernwirkzwecke sind die Stromweggebühren wie folgt zu berechnen:</p> <p>a) je Stromweg ein Viertel der Stromweggebühr, mindestens jedoch die volle Ge-</p>		Schilling	a) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen bis 25 km in der Luftlinie, monatlich	5.60	b) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen über 25 km in der Luftlinie, monatlich	8.40	c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung, monatlich	8.40	d) für jede Störungseingrenzung in Stromwegen	84.—	<p>Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Privatfernmeldeanlagen und für sonstige Zwecke</p> <p>§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für</p> <p>(1) Fernsprechstromwege</p> <p>1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">monatlich Schilling</td> </tr> <tr> <td>a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m ..</td> <td style="text-align: right;">12.—</td> </tr> <tr> <td>bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km</td> <td></td> </tr> <tr> <td>für den Leitungsabschnitt bis 10 km</td> <td style="text-align: right;">120.—</td> </tr> <tr> <td>für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km</td> <td style="text-align: right;">100.—</td> </tr> <tr> <td>für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km</td> <td style="text-align: right;">80.—</td> </tr> <tr> <td>für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km</td> <td style="text-align: right;">40.—</td> </tr> <tr> <td>b) für Vierdraht-Stromwege</td> <td style="text-align: right;">das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich</td> </tr> </table>		monatlich Schilling	a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m ..	12.—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km		für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120.—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	100.—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	80.—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	40.—	b) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich	
	Schilling																											
a) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen bis 25 km in der Luftlinie, monatlich	5.60																											
b) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen über 25 km in der Luftlinie, monatlich	8.40																											
c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung, monatlich	8.40																											
d) für jede Störungseingrenzung in Stromwegen	84.—																											
	monatlich Schilling																											
a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m ..	12.—																											
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km																												
für den Leitungsabschnitt bis 10 km	120.—																											
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	100.—																											
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	80.—																											
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	40.—																											
b) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich																											

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>büher, wenn posteigene Mehrfachübertragungsgeräte an mindestens einer Endstelle verwendet werden;</p> <p>b) je Stromweg ein Zehntel der Stromweggebühr, mindestens jedoch die volle Gebühr, wenn private Mehrfachübertragungsgeräte an den Endstellen verwendet werden.</p> <p>(5) Wird in derselben posteigenen Leitung neben einem Sprechstromweg auch ein Stromweg zur Übertragung von Impulsen für Fernwirkzwecke überlassen, so ist für den Stromweg zur Übertragung von Impulsen für Fernwirkzwecke die Gebühr nach Abs. 4 lit. a oder lit. b ohne Festsetzung einer Mindestgebühr zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn in einer posteigenen Leitung, in der ein Stromweg zur Übertragung von Impulsen für Fernwirkzwecke überlassen wurde, auch Stromwege an andere überlassen werden.</p> <p>(6) Die Leitungslänge ist nach dem tatsächlichen Verlauf der Leitung zu berechnen.</p>	<p style="text-align: right;">monatlich Schilling</p> <p>bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt 1.200.—</p> <p>bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten 2.400.—</p> <p>c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte..... die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 3.000.—</p> <p>2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z. 1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u. dgl.) . das 1·25fache der Gebühr nach Z. 1</p> <p>3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber das 1·50fache der Gebühr nach Z. 1</p> <p>4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 bis Z. 3 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg 1.500.—</p> <p>5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen</p>	

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
	<p style="text-align: right;">monatlich Schilling</p> <p>Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 bis Z. 3 1.500.—</p> <p>6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 auf- einanderfolgende Tage)</p> <p>a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je 10 v. H. für den 3. bis 10. Tag der Über- lassung pro Tag 5 v. H. ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag 4 v. H. der Gebühren nach Z. 1 bis Z. 3</p> <p style="text-align: right;">pro Tag Schilling</p> <p>b) an Stelle der Gebühr nach Z. 4 oder Z. 5 50.—</p> <p>7. für jeden in einer Amts- leitung (§ 9 Abs. 1) unter Verwendung privater Mehrfachübertragungsge- räte für Fernwirkzwecke überlassenen Stromweg ... 10 v. H. der Ge- bühr nach Z. 1 lit. a</p> <p>(2) Fernschreibstromwege</p> <p>1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges</p>	

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
	<p>c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m .. 12.— bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km 120.— für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km 60.— für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km 50.— für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km 25.—</p> <p>d) für Vierdraht-Stromwege das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt 1.200.— bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten 2.400.—</p> <p>2. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber das 1,50fache der Gebühr nach Z. 1</p>	<p>monatlich Schilling</p>

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
	<p style="text-align: right;">monatlich Schilling</p> <p>3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 oder Z. 2 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg 150.—</p> <p>4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z. 1 oder Z. 2 1.500.—</p> <p>5. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je 10 v. H. für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag 5 v. H. ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag 4 v. H. der Gebühr nach Z. 1 oder Z. 2</p> <p style="text-align: right;">pro Tag Schilling</p> <p style="padding-left: 20px;">b) an Stelle der Gebühr nach Z. 3. 5.— c) an Stelle der Gebühr nach Z. 4. 50.—</p> <p>(3) Breitbandstromwege.</p> <p>1. bei Verwendung in beiden Verkehrsrichtungen nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich einer Mehrfachausnützung</p>	

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
	<p>monatlich Schilling</p> <p>bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km</p> <p>für den Leitungsabschnitt bis 10 km 15.000.—</p> <p>für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km 12.000.—</p> <p>für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km 9.000.—</p> <p>für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km 4.500.—</p> <p>d) bei einer Bandbreite bis 10 MHz bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m . 2.000.—</p> <p>bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km</p> <p>für den Leitungsabschnitt bis 10 km 20.000.—</p> <p>für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km 16.000.—</p> <p>für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km 12.000.—</p> <p>für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km 6.000.—</p> <p>2. bei Mehrfachausnutzung</p> <p>a) von Stromwegen nach Z. 1 lit. a oder b das 1,25fache der Gebühr nach Z. 1 lit. a oder b</p>	

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
	<p>b) von Stromwegen nach Z. 1 lit. c oder d die einfache Ge- bühr nach lit. c oder d</p> <p>3. bei Verwendung des Strom- weges auch durch andere als dessen Inhaber das 1,50fache der Gebühr nach Z. 1</p> <p>4. bei Verwendung von Strom- wegen nach Z. 1 lit. c oder lit. d nur in einer Verkehrs- richtung 60 v. H. der Ge- bühr nach Z. 1 lit. c oder d</p> <p>5. Breitbandstromwege werden nur für die Zeit von mindestens einem Monat überlassen. (4) Die gebührenpflichtige Leitungslänge ist, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist, zu berechnen</p> <p>1. für Stromwege, die nicht über Vermittlungs- stellen der Post- und Telegraphenverwaltung verlaufen, nach der Luftlinienentfernung zwi- schen den Endpunkten der Stromwege,</p> <p>2. für Stromwege, die sich aus zwei oder meh- reren in Vermittlungsstellen der Post- und Telegraphenverwaltung zusammengeschal- ten Stromwegabschnitten zusammensetzen, a) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die Endpunkte der Stromwege liegen, in der Luftlinie gemessen 50 km oder mehr</p>	

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
	<p>voneinander entfernt sind, nach der Luftlinienentfernung zwischen diesen Ortsnetzen,</p> <p>b) wenn die Ortsnetze, in deren Bereich die Endpunkte der Stromwege liegen, in der Luftlinie gemessen weniger als 50 km voneinander entfernt sind oder wenn die Endpunkte der Stromwege im selben Ortsnetzbereich liegen, als Summe der Luftlinienentfernungen von den Endpunkten der Stromwege zu den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereich sich die Endpunkte befinden, zuzüglich der Luftlinienentfernungen zwischen diesen Vermittlungsstellen.</p> <p>Der Gebührenberechnung ist die in vollen Längeneinheiten (100 m oder km) ausgedrückte gebührenpflichtige Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Längeneinheiten gelten als volle Einheiten.</p> <p>(5) 1. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen für Stromwege, die durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zu eigenen Netzen zusammengeschaltet werden, sind für die an einen Schaltpunkt herangeführten Stromwege, deren Endpunkte im selben Ortsnetzbereich liegen, jeweils gesondert nach Abs. 4 zu berechnen, wobei der Schaltpunkt als Endpunkt gilt.</p> <p>2. Werden an einen Stromweg außerhalb der Ortsnetzbereiche, in denen die Endpunkte liegen, Stromwege herangeführt, die nicht wieder in Schaltpunkten enden, so ist die gebührenpflichtige Leitungslänge dieses Stromweges gemäß</p>	

46

1111 der Beilagen

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
	<p>Abs. 4 Z. 2 zu berechnen, wobei im Falle des Abs. 4 Z. 2 lit. b an Stelle der Luftlinienentfernung zwischen den Vermittlungsstellen die Summe der Luftlinienentfernungen von den Vermittlungsstellen zum jeweils nächstgelegenen Schaltpunkt sowie der Luftlinienentfernungen zwischen den Schaltpunkten untereinander zugrunde zu legen ist.</p> <p>3. Werden an einen Stromweg außerhalb der Ortsnetzbereiche, in denen die Endpunkte liegen, in Schaltpunkten Stromwege herangeführt, die wieder in Schaltpunkte enden, so gilt jeder dieser Schaltpunkte als Endpunkt aller in ihm zusammengeschalteten Stromwege oder Stromwegabschnitte. Die gebührenpflichtigen Leitungslängen dieser Stromwege oder Stromwegabschnitte sind jeweils gesondert nach Abs. 4 Z. 2 zu berechnen.</p> <p style="text-align: right;">Schilling</p> <p>(6) Die Gebühr für jede Störungseingrenzung in Stromwegen beträgt, sofern die Störungsursache nicht in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt 150.—</p> <p>(7) Für an Dienststellen des Bundes überlassene Stromwege sind, sofern es sich nicht um Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen oder Abzwegleitungen handelt, nur 60 v. H. der Gebühren nach den Abs. 1 bis 3 zu entrichten. Eine Gebühr nach Abs. 6 ist für solche Stromwege nicht zu bezahlen.</p>	<p>Entspricht inhaltlich etwa der bisherigen Regelung des § 35.</p>

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>Gebühren für die Überlassung von Stromwegen für Fernmeldeanlagen der Dienststellen des Bundes</p> <p>§ 35. (1) Die Gebühren betragen:</p> <p>1. für Fernsprechstromwege, je 100 m</p> <p> a) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen bis 25 km in der Luftlinie 3-30</p> <p> b) für Zweidraht-Stromwege bei einer Entfernung zwischen den Betriebsstellen von mehr als 25 km in der Luftlinie 5-70</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">monatlich Schilling</p>	<p>(8) Presseinstitutionen (Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros), Nachrichtenstellen der Rundfunk- oder Fernseh Rundfunksender sowie Pressestellen der diplomatischen Vertretungen haben als Inhaber von Stromwegen, die ihnen zu ihrer ausschließlichen Verwendung überlassen sind, nur 80 v. H. der Gebühren nach den Abs. 1 oder 2 zu entrichten.</p> <p>(9) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungsgebühr für den gesamten Stromweg entrichtet wurde, sind nur 20 v. H. der Gebühren nach den Abs. 1 bis 3 zu bezahlen. Die allfällige Anwendung der Bestimmungen der Abs. 7 und 8 wird hiedurch nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">Herstellungs-, Verlegungs- und Anschlussgebühren für Stromwege</p> <p>§ 35. Für die Herstellung, Verlegung und Anschließung von Stromwegen sowie für andere Arbeiten, die auf Verlangen des Inhabers eines Stromweges durchgeführt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen.</p>	<p>Den bisherigen niedrigeren Gebührensätzen für an Dienststellen des Bundes überlassene Stromwege wurden durch § 34 Abs. 7 Rechnung getragen.</p>

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">monatlich Schilling</p> <p>c) für Vierdraht-Stromwege, ohne Rücksicht auf die Entfernung ... 5-70</p> <p>2. für Fernschreibstromwege</p> <p>a) bei Orts- und Fernsonderverbin- dungen je 100 m bei einer Telegraphiergeschwin- digkeit von 50 Baud 2-40 bei einer Telegraphiergeschwin- digkeit über 50 bis 100 Baud ... 3-60 bei einer Telegraphiergeschwin- digkeit über 100 bis 200 Baud .. 4-80</p> <p>b) für die Leitung vom Endpunkt der Fernleitung zur Fernschreib- stelle, ohne Rücksicht auf die Entfernung..... 63.—</p> <p>(2) Für die innerhalb des Ortsnetzbereiches vom Endpunkt des Fernsprechstromweges bis zur Betriebsstelle verlaufende Leitung ist keine Gebühr zu entrichten.</p> <p>(3) Für laufende oder außergewöhnliche In- standsetzungen sowie für Störungseingrenzungen oder Störungsbeseitigungen in überlassenen Stromwegen sind keine Gebühren zu bezahlen.</p> <p>(4) Wenn zur Überlassung von Stromwegen Leitungen neu hergestellt werden, sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten (§ 6) zu entrichten.</p>		

50

1111 der Beilagen

derzeit	laut Entwurf	Anmerkung
<p>(5) Die Gebühren sind nach der Entfernung der am weitesten voneinander entfernten, durch den Stromweg verbundenen Betriebsstellen zu berechnen.</p>	<p>§ 39. Abs. 7: Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkfernsprechanschlüssen des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes sind keine Bewilligungsgebühren zu entrichten.</p>	<p>Neue Gebührenbestimmung für den öffentlichen beweglichen Landfunkdienst.</p>